

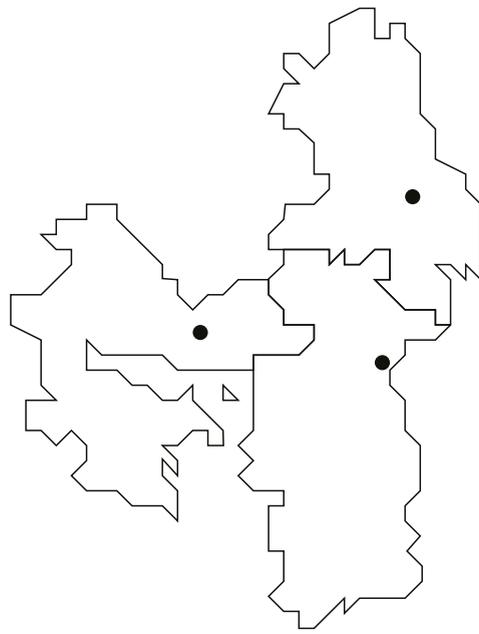


Prudentia

Iustitia

Consilium

200 Jahre Landgerichte
Ellwangen
Tübingen
Ulm



200 Jahre Landgerichte

Ellwangen

Tübingen

Ulm

Inhalt

- 6 **Grußworte**
Minister der Justiz und für Europa Guido Wolf MdL
Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg
- 12 **Essay**
Rechtshistoriker Dr. Benjamin Lahusen
„Das Reich der Mamelucken – Überlegungen
zur Entstehung der bürgerlichen Justiz“

- 25 **Die Entstehung der Gerichtsbarkeit im Königreich Württemberg**

- 31 **Die vier Kreisgerichtshöfe**
- 32 I
Der Königliche Gerichtshof für den Neckarkreis in Esslingen
- 40 II
Der Königliche Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis in Tübingen
- 48 III
Der Königliche Gerichtshof für den Jagstkreis in Ellwangen
- 56 IV
Der Königliche Gerichtshof für den Donaukreis in Ulm

- 62 **Provisorische Instruktion für die Königlichen Gerichtshöfe
in den vier Kreisen vom 24. Dezember 1818 und ihre Entstehung**

- 89 **Der normative Schlussstein
Die Verfassung für das Königreich Württemberg
vom 25. September 1819**

- 94 Impressum

Guido Wolf MdL Minister der Justiz und für Europa Baden-Württemberg



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Landgerichte Ellwangen, Tübingen und Ulm feiern in diesem Jahr ihr 200-jähriges Bestehen. Es ist mir eine besondere Freude, zu diesem Jubiläum zu gratulieren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichte meinen herzlichen Dank und meine Anerkennung für ihre exzellente Arbeit auszusprechen.

Die traditionsreiche und wechselvolle Geschichte der Landgerichte Ellwangen, Tübingen und Ulm ist eng mit der Geschichte des Landes Baden-Württemberg verbunden. Zum 1. Januar 1819 wurden unter König Wilhelm I. die Kreisgerichtshöfe in Esslingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm gegründet, die sich mit Ausnahme des königlichen Gerichtshofs in Esslingen zu den heutigen Landgerichten weiterentwickelt haben. Im September 1819 trat in Württemberg zudem der erste echte Verfassungsvertrag in Deutschland in Kraft. Dieser machte Württemberg zu einer konstitutionellen Monarchie und erklärte die Gerichte „innerhalb der Grenzen ihres Berufes“ für „unabhängig“.

Bekanntermaßen kam es im weiteren Lauf der Geschichte zu Verletzungen der richterlichen Unabhängigkeit. In der für die deutsche Justiz dunklen Zeit des Nationalsozialismus wurde sie sogar völlig aufgehoben. Heute ist unser gewaltenteilender Rechtsstaat ohne die richterliche Unabhängigkeit nicht denkbar. Sowohl Artikel 65 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg als auch Artikel 97 des Grundgesetzes sowie Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantieren die Unabhängigkeit, die – mit den Worten des Europäischen Gerichtshofs – „dem Auftrag des Richters inhärent ist“.

Ohne unabhängige Gerichte gibt es keinen Rechtsstaat und ohne Rechtsstaat keine Demokratie. Dennoch ist die richterliche Unabhängigkeit auch im heutigen Europa keine Selbstverständlichkeit. Ich nenne hier nur die besorgniserregenden Veränderungen im polnischen Justizsystem, aufgrund derer sich die EU-Kommission jüngst gezwungen sah, gegen Polen vor dem Europäischen Gerichtshof mit dem Ziel vorzugehen, die richterliche Unabhängigkeit des polnischen Obersten Gerichts zu schützen beziehungsweise wiederherzustellen.

Die richterliche Unabhängigkeit ist nicht nur das Fundament unseres Rechtsstaats, sie ist auch das Fundament für das Vertrauen, das die Bürgerinnen und Bürger in die Justiz haben. Gleichzeitig geht mit der richterlichen Unabhängigkeit für die Richterinnen und Richter eine große Verantwortung einher. Gerade in der heutigen von großen Veränderungen geprägten Zeit braucht es einen starken Rechtsstaat. Die Richterinnen und Richter an unseren Gerichten schaffen durch ihre allein an Recht und Gesetz ausgerichteten Urteile Rechtssicherheit und Rechtsfrieden. Sie nehmen ihre Verantwortung in vorbildlicher Weise mit Objektivität, Kompetenz, Augenmaß und Engagement wahr. Hierauf beruhen die große Akzeptanz und das große Ansehen der Gerichte und ihrer Entscheidungen in der Bevölkerung.

Derzeit sind am Landgericht Ellwangen 64 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter 24 Richterinnen und Richter, beim Landgericht Tübingen 87 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter 36 Richterinnen und Richter und beim Landgericht Ulm 76 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter 28 Richterinnen und Richter tätig. Wie schon in der Zeit der Kreisgerichtshöfe sind die Landgerichte erst- und zweitinstanzlich für Zivil- und Strafsachen zuständig. Die Bedeutung der Landgerichte Ellwangen, Tübingen und Ulm für die bürgernahe Rechtspflege in Baden-Württemberg, die mir ein besonderes Anliegen ist, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass die drei Landgerichte beispielsweise im Jahr 2017 insgesamt 5.250 erstinstanzliche Zivilverfahren, 447 zivilrechtliche Berufungsverfahren, 162 erstinstanzliche Strafverfahren und 849 strafrechtliche Berufungsverfahren durchgeführt haben. Für diese bürgernahe Rechtspflege steht auch das große Amtsgericht in Esslingen mit seinen 88 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, darunter 16 Richterinnen und Richter.

Als Minister der Justiz und für Europa freue ich mich, dass es in den vergangenen Jahren gelungen ist, die Justiz in der ganzen Fläche des Landes weiter zu stärken sowie personell und sachlich besser auszustatten. Mit der Einführung der elektronischen Akte in den kommenden Jahren werden wir zudem zeigen, dass die Justiz die Herausforderungen der Digitalisierung angeht und meistert.

Ich wünsche den Landgerichten Ellwangen, Tübingen und Ulm sowie dem Amtsgericht Esslingen am Neckar und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alles Gute und eine erfolgreiche Zukunft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'St. de. K.', written in a cursive style.

Bettina Limperg Präsidentin des Bundesgerichtshof



Foto Anja Köhler

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir eine Freude, mit Ihnen die 200. Wiederkehr der Gründung der Landgerichte in Ellwangen, Tübingen und Ulm zu feiern. Und als frühere Vizepräsidentin des Landgerichts Stuttgart freue ich mich, dass dabei auch an den Kgl. Gerichtshof für den Neckarkreis in Esslingen erinnert wird, der Vorläufer des Landgerichts Stuttgart war und in dessen Räumen heute das Amtsgericht Esslingen seinen Sitz hat. Im Vergleich zu diesem biblischen Alter steckt der Bundesgerichtshof, der nächstes Jahr immerhin seinen 70. Gründungstag begehen wird, noch in den Kinderschuhen. Als 1819 in Esslingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm Kreisgerichtshöfe eingerichtet wurden, gab es freilich weder den Bundesgerichtshof noch ein anderes oberstes Gericht: das Bundesoberhandelsgericht wurde erst 1869, das Reichsgericht 1879 geschaffen; das Reichskammergericht wiederum war 1806 mit dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation untergegangen.

So bedeutsam die drei wesentlichen Aufgaben eines obersten Gerichts auch sind – Grundsatzfragen zu klären, das Recht fortzuentwickeln und die Einheitlichkeit der Rechtsordnung zu sichern –, den größten Beitrag zu einer rechtsstaatlichen Justizgewährung und damit letztlich zu Rechtssicherheit und Rechtsfrieden leisten die Instanzgerichte, allen voran die Land- und Amtsgerichte.

Nicht nur nach der Anzahl der Verfahren, sondern auch inhaltlich wird hier viel und intensiv gearbeitet. Im Zentrum jedes Verfahrens steht zuallererst die Erforschung und Feststellung des zutreffenden Sachverhalts, die Wahrheitserforschung. Diese hatte sich zur Zeit der Errichtung der vier Kreisgerichtshöfe gerade grundlegend geändert. War vorher im Strafverfahren ein Geständnis erforderlich, nicht selten mit den Mitteln der inquisitorischen Befragung und Folter erlangt, so trat nun die freie richterliche Beweiswürdigung des Gerichts auf den Plan, der entscheidende Wandel hin zu einem modernen, bis heute Bestand habenden Verfahrensverständnis.

Bis heute obliegt es den Tatgerichten, die Beweise zu würdigen und sich eine freie Überzeugung zu bilden. Nur ihnen stehen die auf die Einzelheiten und besonderen Umstände des Einzelfalls bezogenen Erkenntnismöglichkeiten zur Verfügung und zu Gebote. Die Tatrichterinnen und Tatrichter sind es, die sich im Strafrecht einen unmittelbaren Eindruck von Tat und Täterpersönlichkeit verschaffen müssen und die Folgen der Tat aus den Schilderungen der Verletzten oder deren Angehörigen hautnah zu spüren bekommen. Auch im Zivilverfahren sind es die Tatgerichte, die – beispielsweise in Arzthaftungssachen – den Emotionen hinter den Tatsachen- und Rechtsfragen im Gerichtssaal unmittelbar ausgesetzt sind. Diese Unmittelbarkeit, die für die Überzeugungsbildung unerlässlich ist, kann mitunter belastend, frustrierend oder auch verstörend sein.

Die Tatgerichte – damit sind selbstverständlich neben den Richterinnen und Richtern alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Land- und Amtsgerichte gemeint – stehen an vorderster Front der Rechtsgewährung. Sie sind für die Bürgerinnen und Bürger die oft erste Anlaufstelle und häufig auch der einzige Berührungspunkt mit der Justiz. Sie sind das Aushängeschild der Justiz und jede einzelne Mitarbeiterin, jeder einzelne Mitarbeiter des Gerichts verkörpert für den Rechtssuchenden den Rechtsstaat. Daher leisten sie zugleich täglich einen wichtigen Beitrag dazu, dass Bürgerinnen und Bürger dem Rechtsstaat unerlässliches Vertrauen entgegenbringen können.

Mir scheint es allerdings, dass heute deutlich mehr investiert werden muss als dies früher der Fall war, damit Gerichtsentscheidungen die gleiche Akzeptanz entgegengebracht wird. Und nach meiner tiefen Überzeugung liegt dies sicher nicht an einer Verringerung der Qualität der Entscheidungen. Vielmehr sieht sich die Justiz neben der klassischen Medienberichterstattung einem zunehmend kritischeren, bisweilen auch respektlosen Blick der (Netz-)Öffentlichkeit gegenüber. Wir erleben auch in größerem Maße als früher ein diffuses Misstrauen gegen das sogenannte Establishment. In Zeiten des Googelns und der Sozialen Medien ist eine Kultur des schnellen Halbwissens entstanden, die nicht nur der Ärzteschaft, sondern auch der Justiz zu schaffen macht.

Zwar muss sich die Justiz als Staatsgewalt selbstverständlich der Kritik der Öffentlichkeit stellen. Sie ist aber zunehmend nicht nur im Einzelfall, sondern als tragende Säule unserer staatlichen Ordnung in Frage gestellt und der Status als professioneller Akteur scheint zu erodieren. Daraus folgt, dass die Justiz sich weit mehr als früher erklären muss. Gerade den bürgernahen Amts- und Landgerichten gelingt dies häufig besonders gut und verständlich. Aber das kostet Zeit. Und gerade die Ressource Zeit fehlt der staatlichen Justiz heutzutage sicherlich.

Die vergangenen Jahrzehnte waren durch große Belastungen der Justiz, Verfahrensfluten und haushälterische Restriktionen geprägt. Darauf hat die Justiz mit großen Effizienzsteigerungen durch Auflösung der Kammern, Einzelrichterprinzip, Beschlussverfahren etc. reagiert. Die Arbeitsverdichtung ist in allen Gerichten, vor allem aber wiederum an den Amts- und Landgerichten, weit fortgeschritten. Die jetzt leicht entspannte Eingangssituation in einzelnen Verfahrensarten, vor allem im Zivilprozess, muss deshalb aus meiner Sicht für eine Gegenbewegung, d.h. für deutlich mehr Investitionen in das Personal und die Strukturen der staatlichen Justiz genutzt werden.

Es ist gut, dass in Baden-Württemberg durch die Schaffung neuer Stellen in der Justiz ein Anfang gemacht wurde. Begleitet werden muss dies indes mit allen Mitteln der modernen Personalführung, die der dauerhaften Auswahl der jeweils Besten dienen muss. Dazu gehören eine angemessene Besoldung aller Dienste, moderne Büro- und Organisationsstrukturen, Richter- und Mitarbeiterfortbildungen in fachlicher und persönlicher Hinsicht einschließlich der Elemente der Inter- und Supervision sowie des Coachings; damit können Werte wie die Unabhängigkeit der Dritten Gewalt auch in Zukunft ihren selbstverständlichen Teil im Staatsgefüge bewahren.

Nicht nur die Demokratie, auch die Rechtsstaatlichkeit verlangt Wachheit und Innovationen, damit die Amts- und Landgerichte in Ellwangen, Tübingen und Ulm auch in Zukunft bürgernahe Stätten der Justizgewährung mit Augenmaß bleiben.

Bettina Limpot

Dr. Benjamin Lahusen Rechtshistoriker



Foto Mirko Krenzel
für VolkswagenStiftung

Das Reich der Mamelucken Überlegungen zur Entstehung der bürgerlichen Justiz

I
Am Anfang steht das alte gute Recht.

Das Recht, das uns Gesetze giebt,
Die keine Willkühr bricht;
Das offene Gerichte liebt
Und gültig Urtheil spricht.

So der Dichterjurist Ludwig Uhland 1815 voller vaterländischer
Inbrunst. Das Recht allerdings auch,

das eine schlimme Zeit
Lebendig uns begrub,
Das jetzt mit neuer Regsamkeit
Sich aus dem Grab erhuh.

Die schlimme Zeit: Das waren die Jahre seit 1806, als der frisch gekürte König Friedrich von Württemberg sein neues Reich zum Napoleoni-
schen Satellitenstaat umbauen wollte, was nicht zuletzt bedeutete, die
buntscheckige Polykratie von Fürst, Klerus, Grundherrschaft und
bürgerlicher ‚Ehrbarkeit‘ durch einen straff geführten Einheitsstaat zu
ersetzen. Nach Napoleons Niederlage in Russland wechselte Friedrich
die Seiten; innenpolitisch sichtbarste Folge war der Entwurf eines
neuen Staatsgrundgesetzes, das Teile der alten ständischen Verfas-
sung wiederherstellen sollte. Aber die Position der Landstände war
mittlerweile wieder so weit erstarkt, dass sie es sich leisten konnten,
das Angebot abzulehnen. Unter der Parole vom „alten guten Recht“
verlangte man die Rückkehr zu den seligen Zeiten des Tübinger Ver-
trags von 1514, der Grundsatzfragen, namentlich Steuererhebung und
Kriegswesen, von der Mitwirkung der Landstände abhängig gemacht
hatte. Ludwig Uhland gefiel diese Beharrlichkeit durchaus.

Ja! Wenn auch wir von hinnen sind –
Besteh’ es fort und fort
Und sei für Kind und Kindeskind
Des schönsten Glückes Hort!

So treuherzig leierte sein altwürttembergischer Jambus durch die
Generationen, bis hin zu einer neuen Etikette für den gehobenen
Stammtisch:

Und wo bey altem, gutem Wein
Der Würtemberger zecht,
soll stets der erste Trinkspruch seyn:
Das alte gute Recht!

In der Tat: Wenn eine unerschütterliche Semantik das Alte zugleich zum Guten adelte, dann ließ sich ein „neues gutes Recht“ nicht überzeugend propagieren. Die *restitutio* war erlaubt; die *reformatio* dagegen musste unweigerlich *in peius* führen. Sachlich konnte man diesen Glauben an die heilenden Kräfte der Tradition durch einen Verweis auf das organische Wachstum des Landes und die braven Sitten seiner Bewohner abstützen, ein irgendwie urgründiger Fortgang der Dinge, für den der Berliner Großgelehrte Friedrich Carl von Savigny zur selben Zeit die Rede vom „Volksgeist“ juristisch salonfähig machte. In Württemberg entfaltete dieser Anachronismus zusätzliche Suggestivkraft, da der Adel die Landstände schon Jahrhunderte zuvor zugunsten einer Reichsunmittelbarkeit verlassen und der Ständevertretung dadurch ein diffus bürgerliches Gepräge verliehen hatte, was sich nun, nach der Französischen Revolution, wie eine langfristig geplante Präventivmaßnahme gegen die allfälligen Versuchungen des Absolutismus darstellen ließ. Über die Schattenseite der überkommenen Ständegesellschaft war daher kaum ein Wort zu lesen: Die sorgfältig gehüteten Privilegien der alten Honoratiorenwelt, die heiter als „Vetterleswirtschaft“ bezeichnete Ämterpatronage, überhaupt das Elend der ganzen altständischen Oligarchie verschwanden hinter dem Zaubersprüchlein vom „alten guten Recht“.

II

Das ist die Ideenwelt, in die die bürgerliche Justiz hineingeboren wurde. Bis auf einige wenige territoriale Besonderheiten ist diese Zustandsbeschreibung für das beginnende 19. Jahrhundert jedenfalls im Hinblick auf den deutschsprachigen Raum durchaus generalisierbar. Kurz gesagt: Adel und Landstände verteidigten mühsam ihre überlieferten Hoheitsrechte. Der Fürst versuchte, seinem absoluten Staatsverständnis eine absolute Staatswirklichkeit folgen zu lassen und die Stände endgültig zu entmachten. Beide Seiten hätten die Justiz gerne für ihre jeweilige Sache eingespannt. Aber das Werkzeug verweigerte sich seiner Instrumentalisierung; die Justiz, zunehmend bürgerlich zusammengesetzt, nutzte ihre Zugriffsrechte auf das Gesetz, um ständische Privilegien einerseits und fürstlichen Absolutismus andererseits in die Schranken zu verweisen. Wie es dazu kam, das soll im Folgenden anhand von Johann Philipp Christian Heuchelin exemplifiziert werden, vor 200 Jahren erster Direktor des neu geschaffenen Gerichtshofs für den Jagstkreis in Ellwangen.

Christian Heuchelin wurde 1767 in eine Familie geboren, die sich durch politischen Einfluss, materielle Sorglosigkeit, akademische Bildung und häusliche Geborgenheit kennzeichnen lässt. Sein Vater Wilhelm war Stadtschreiber von Aalen, also einer der gefürchteten Repräsentanten des selbst von Georg Friedrich Wilhelm Hegel beklagten „Schreiberei-Unfugs“, der einem Schreiber ein nachgerade zünftisches Monopol auf alle erdenklichen bürokratischen Tätigkeiten

zubilligte. Was immer amtlicherseits protokolliert, archiviert, administriert, bestätigt, berechnet, besoldet werden musste, durchlief die Schreibstube, und weil die zu entrichtende Gebühr sich nach der Zahl der beschriebenen Blätter richtete, war es nicht unüblich, einem knappen Bescheid quälend lange rechtshistorische Präliminarien vorwegzustellen. Heuchelins Vater war, mit anderen Worten, der heimliche Fürst von Aalen. Die Mutter Katharina kümmerte sich um die Kinder, deren neun sie gebar, von denen fünf jedoch bereits im Kleinkinderalter starben. Christian war das dritte Kind und das erste, das älter als drei Tage wurde.

Auch die Eltern starben früh, der Vater 1774 im Alter von 42 Jahren, da war Christian gerade sieben. Die Mutter heiratete erneut, und wieder den Stadtschreiber von Aalen, Wilhelms Nachfolger Johann Konrad Schubart. Von diesem bekam Katharina drei weitere Kinder, bevor sie selbst 1780 verstarb. Mit 13 Jahren war Christian nun Waise. Sein Stiefvater übernahm die Erziehung und deutete dies, wie damals üblich, als Bildungsauftrag fürs ganze Leben. Das hieß nicht zuletzt: Auch Heuchelin sollte die Schreiberlaufbahn antreten. 1782, mit 15 Jahren, begann er eine Lehre in der Stadtkanzlei, nach zwei – nicht ganz konfliktfreien – Jahren zog er weiter zu einem Kollegen des Stiefvaters, bei dem er, so muss man vermuten, die Ausbildung abschloss und erste praktische Erfahrungen sammelte. Weil Verwaltung und Justiz damals noch nicht getrennt waren, fielen auch Angelegenheiten des Grundbuchs und der freiwilligen Gerichtsbarkeit in die Zuständigkeit des Schreibers, und es mag diese erste Anschauung gewesen sein, die Heuchelin dazu motivierte, 1790, im Alter von mittlerweile 23 Jahren, als Stadtstudent auf der Hohen Karlsschule in Stuttgart ein Studium der Rechte und der Philosophie aufzunehmen.

Die Berichte über das Studium auf der Institution, die Herzog Carl Eugen als persönliche Pflanzstätte für ein ergebenes Untertanenvolk betrachtete, sind Legion. Kasernierung, Uniformierung, Parzellierung: Drill und Gebet, acht Stunden Unterricht am Tag, zwei Wochen Urlaub im Jahr, unterbrochen von dünnen Mahlzeiten, bewachtem Spaziergang, körperlichen Züchtigungen und Demutsgesten gegenüber dem omnipräsenten Herzog. Die kümmerlichen 24 Jahre, die die Hohe Karlsschule überhaupt existierte, haben sich tief in die württembergische Seele eingebrannt: so fortschrittlich die soziale Mischung, so unbestreitbar die akademischen Erfolge, so teuer wurden sie erkaufte, und auf ewig sieht man Friedrich Schiller mit seinen Freunden am Bopser sitzen, um heimlich einen winzigen Schluck von Freiheit zu nehmen.

Unterzieht man freilich Heuchelins Studienwirklichkeit einer näheren Inspektion, so sehen die Dinge weniger spektakulär aus. Die Curricula lassen darauf schließen, dass im damaligen Jura-Studium – das dürfte eine zeitlose Beobachtung sein – den Inhalten nicht die erste Priorität galt. Hoch im Kurs standen, natürlich, die Pandekten, also das römische Recht nach Justinian, das ja schließlich in Württemberg, wie andersorts, noch immer in Geltung war. Es wurde ganzjährig gelesen, kostete für die Zuhörerschaft ein Kolleggeld von 20 fl. und war damit doppelt so teuer wie die meisten anderen Veranstaltungen, die mit 10 fl. zu Buche schlugen; noch billiger waren unter den juristischen Disziplinen mit 6 fl. das Strafrecht, das beinahe schon ausgestorbene Lehenrecht und die definitiv ausgestorbene Rechtsgeschichte. Die unter „Weltweisheit“ zusammengefassten philosophischen Vorlesungen, die von Psychologie über Moral und Logik bis zu Metaphysik und Naturrecht reichten, kosteten 4 bzw. 6 fl.; ganz kostenfrei war die Religion, die allen ordentlichen Christenmenschen offenstehen sollte.

Möchte man daraus eine Fächerhierarchie ablesen, ergibt sich nichts, was den Juristen der Neuzeit überraschen würde: Das Zivilrecht stand unbestritten im Zentrum der Ausbildung, von wo aus es die übrigen Disziplinen auf deutlichem Abstand hielt. Die heute sogenannten Grundlagenfächer durften mit freundlichem Desinteresse rechnen; sie schadeten so wenig wie sie nutzten. Inhaltlich gab es ebenfalls kaum Sensationen zu vermelden. Die Pandekten wurden nach Johann August von Hellfeld, Staatsrecht nach Johann Stephan Pütter und Strafrecht nach Johann Christoph Koch gelesen, was in etwa so originell ist, als würde man in der Gegenwart den Vorlesungsinhalt mit den Namen Dieter Medicus, Josef Isensee oder Claus Roxin wiedergeben.

III

Man darf daher annehmen, dass das wichtigste Anliegen der juristischen Ausbildung nicht die erfolgreiche Juridifizierung der Eleven war. Zu tauglichen Rechtsmenschen würden sie noch von der Praxis geformt werden. Auch Carl Eugen, dessen jahrzehntelang gepflegter Despotismus sich in seinem letzten Lebensdrittel zu einem mehr oder weniger wohlmeinenden Paternalismus verflüchtigte, dürfte den rechtstechnischen Kunstfertigkeiten seiner Studenten eher nachrangige Bedeutung zugewiesen haben.

Nicht, dass ihm die Justiz nicht wichtig gewesen wäre. Fürstliche Erklärungen, die Rechtsverwaltung in ihrem stracken Gang nicht beeinträchtigen zu wollen, hatte es seit dem ausgehenden Mittelalter immer wieder gegeben, auch in Württemberg. Zuletzt hatte Carl Eugen im Erbvergleich von 1770 noch einmal bekräftigt, in Strafsachen solle nur nach Recht und Gesetz geurteilt und das Urteil nur von den dafür eingesetzten Institutionen gesprochen werden. Aber in der fragilen Herrschaftsbalance des Alten Reiches waren solche Zusagen vor allem innenpolitische Konzessionen an die Teilhaber der Macht, an Adel, Klerus, Grundherren, Stände, denen die Rechtspflege oft ein kostbares, weil sportelträchtiges und politisch sichtbares Privileg bedeutete. Dem Untertan mochte der Verzicht auf die fürstliche Kabinettsjustiz ebenfalls zugute kommen, aber nur indirekt, als Kollateralnutzen gewissermaßen, dem keinerlei subjektive Rechte gegenüberstanden. Im Gegenteil: Wo die öffentliche Meinung die Erfordernisse der materia-

len Gerechtigkeit verletzt sah, da verlangte sie geradezu, der Fürst möge entgegen seiner Zusagen in die juristischen Formalitäten eingreifen und mit seinem Machtspruch das wahre Recht wiederherstellen. Das Fanal war in dieser Hinsicht der berühmte Fall des Müllers Arnold, als Friedrich der Große gegen alle politischen Absichtserklärungen sogar höchstrichterliche Urteile kurzerhand aufhob und die beteiligten Richter in Festungshaft nahm.

Das Volk erfreute sich an solchen starken Taten. Von einem Justizstaat jedoch waren derlei hemdsärmelige Machtsprüche denkbar weit entfernt. Was an der Karlsschule heranreifen sollte, war denn auch keine bürgerliche Justiz. Das primäre Ziel, das Carl Eugen mit seiner Schule verband, lag darin, Staatsdiener im Unterschied zu Standesdienern zu erziehen. Die Absolventen waren vor allem als Gegenkraft zu den politisch unruhigen Ständen gedacht. Als Gegenkraft, nicht als Opposition: Für den Fürsten, dessen staatstheoretische Vorstellungskraft das 18. Jahrhundert nie verlassen sollte, waren wegen der weitgehenden Deckungsgleichheit von Staat, Regierung und seinem eigenen Herrscherhaus von der neuen Elite bedrohliche Fliehkräfte nicht zu erwarten. Jeder Gedanke an die Französische Revolution wurde rigoros unterdrückt. Ordnung sei die „Stütze der Gesellschaft“ rief Carl Eugen seinen Schülern 1792 zu, wer dagegen vorgehe, gebe das Beispiel einer „ansteckenden Seuche“, seine Anhänger seien „Missgeburten“.

Die Juristen boten dem besorgten Herzog nur wenig Grund zur Klage. Zwar gab es auch an der Karlsschule republikanische Phantasten und Träumer der Freiheit. Unter den Juristen findet man freilich kaum einen frankophilen Ausreißer. Von Heuchelins Professoren war es nur ein einziger, der Sympathien für die Revolution äußerte, Wilhelm August Friedrich Danz, der Lehensrecht unterrichtete. Zum herzoglichen Geburtstag 1792 hielt Danz eine kritische, mitunter nachgerade halsbrecherische Rede über die Zustände im Land, mit unüberhörbaren Rufen nach Erneuerung im französischen Stil. Ihm wurden vorübergehend die Pensionszahlungen verweigert.

Auch Heuchelins 52 juristische Kommilitonen waren nur wenig revolutionsbegeistert. Zwar flohen immer wieder Studenten über den Rhein. Aber sie studierten in der Regel Kunst, nicht das Recht, und die Aufregung legte sich nach wenigen Tagen wieder. Das Miteinander der Hohen Karlsschule blieb deshalb von politischen Anrührigkeiten weitgehend befreit. Auf die Kommilitonen konnte man zählen, und in eben diesem sozialen Band lag wohl auch der zählbarste Ertrag der Zwangsgemeinschaft. In Heuchelins Fall war das besonders sinnfällig. Einige Jahre vor Heuchelins Studienbeginn wurde der Franzose Nicolas Guibal dort Professor, ein französischer Maler, den Carl Eugen an den württembergischen Hof geholt und dort mit höchsten Ehren und bedeutenden Aufträgen ausgestattet hatte. Zwei Söhne Guibals waren Kommilitonen von Heuchelin, und irgendwann im Laufe seines Studiums muss Christian mit deren berühmten Vater so vertraut geworden sein, dass er schließlich dessen Tochter Henriette heiraten konnte, nach den äußeren Daten das Paradebeispiel dessen, was man in der Historiographie sehr viel später „vernunftkontrollierte Neigungshochzeit“ nennen sollte: der ruhige Hafen der Ehe war zugleich ein reger Knotenpunkt für die eigene Karriereplanung.

Resümiert man den Werdegang bis hierher, dann zeigen sich idealtypische, fast schon austauschbare Aggregate bürgerlicher Sozialisation, die zusammengenommen sämtliche Ingredienzien bereithielten, die der Fortschritt auf dem Rechtsweg benötigte: Ein Elternhaus, dem Staatsnähe, Bildung und Anstand unverrückbare Leitsterne waren, wofür man in dem üppigen Einkommen nicht mehr als den verdienten Lohn erblickte, frühe Unterweisungen durch den Vater, später ein Studium an der besten Anstalt des Landes, ein gesitteter Lebenswandel und schließlich die Hochzeit in ein wohlgelittenes Haus, das in Heuchelins Fall auch noch den unübersehbaren Vorzug hatte, dass es neben Staatsnähe, Bildung und Anstand eine sicherlich erfreuliche Aussteuer und als *surplus* einen Hauch von Extravaganz versprach.

Heuchelin verließ die Karlsschule 1793, nach drei Jahren Studium. Und nun, mit Mitte 20, begann er, die Rendite des von ihm so sorgfältig angehäuften kulturellen Kapitals einzufahren. Leider sind nicht alle seiner Schritte mit letzter Sicherheit nachzuvollziehen. Glaubt man Johann Jakob Gradmanns Rundschau über *Das gelehrte Schwaben* von 1802, dann wurde Heuchelin nach seinem Abschluss Württembergischer Kanzleiadvokat und ausübender Rechtsgelehrter in Heidenheim, was wohl bedeutet, dass er neben einer Tätigkeit als Verwaltungsbeamter auch außergerichtliche Rechtsberatung erteilte. Drei Schriften werden ihm zugeschrieben, alle aus den späten 1790er Jahren: Eine *Ueber die Behandlung des Steuersatzes im Wirtembergischen*, ein Bericht an den Landtag über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten Heidenheims und eine Geschichte des *Einfalls der Franzosen in Heydenheim*. Es dürfte kaum Zufall sein, dass Heuchelin damit die klassischen Themen des Bürgerstandes aufgriff: Steuerrecht, freie Wirtschaft und Kriegswesen.

Ab 1803 kam der stetige Aufstieg in verschiedensten Justizstellen, wobei dies, was Heuchelin von seiner Ausbildung zum Schreiber bereits gewohnt war, auch allerlei Verwaltungstätigkeiten umfasste. Heuchelin begann als Assessor am Gericht der Ellwanger Landvogtei, kam bald als Richter ans Oberjustiz-Tribunal in Tübingen, wechselte wenig später an den Kriminalsenat in Esslingen, wurde 1817 Vorstand des Ellwanger Kriminalgerichtshofs und 1819 schließlich erster Direktor des neuen Königlichen Gerichtshofs für den Jagstkreis, ebenfalls in Ellwangen.

IV

Ein solcher Karriereweg war neu. Die staatliche Verwaltung war Reservat des Adels. Die Bürgerlichen begannen daher, sich die reformierte Justiz als Berufsfeld zu erschließen. Dort lockten ähnliche Sicherheit und ähnliche Gestaltungsmöglichkeiten, freilich ohne die drückende Einflussnahme der alten Familien. Die Justiz bot Räume für einen neuen Dienstadel, der seinen Aufstieg den eigenen Werten, der eigenen Anstrengung, den eigenen Taten verdankte. Schon rein sozial entstand bald ein schwer zu entwirrendes Geflecht. Heuchelins langjähriger Weggefährte und Nachfolger als Direktor in Ellwangen, Karl Friedrich Göz, war an der Karlsschule sein Kommilitone gewesen, genau wie der erste Direktor am Esslinger Kreisgerichtshof, Ludwig Christoph Matthäus Huber, der Direktor am Stuttgarter Ober-Tribunal, Karl Albrecht Friedrich Heyd, und der Oberjustizrat Karl August Essig vom Kreisgerichtshof in Ulm. Das war die neue bürgerliche Elite, deren innerer Zusammenhalt noch dadurch verstärkt worden sein dürfte, dass sie alle bei August Friedrich Baz in den Vorlesungen über Naturrecht gesessen hatten, der seinerseits der erste Direktor des neuen Kreisgerichtshofs in Tübingen wurde.

Der ‚Bürger‘ bekam eine neue innere Qualität, ein neues Selbstbewusstsein, mit dem er seinen eigenen Stand als erstrebenswertes Ideal präsentieren konnte, obwohl rein soziologisch betrachtet nur ein verschwindend geringer Teil der Bevölkerung dieser bürgerlichen Lebensweise entsprach. Der bürgerliche Jurist schätzte Ordnung, Familie, Gleichheit in Maßen und Bildung über alles: Bildung diente zur Abgrenzung nach unten und nach oben, Bildung distanzierte vom Pöbel und vom Adel, vom tumben Bauern, vom unbegabten Arbeiter, vom kleingeistigen Spießbürger, vom geldgierigen Wirtschaftsbürger, aber auch vom abgehobenen Intellektuellen und von rein theoretischer Gelehrsamkeit. Bildung war Kapital, Schmuck, Exklusion, die wichtigste Währung in der gesellschaftlichen Hierarchie.

Die andere Währung, das schnöde Geld, war daneben nicht unwillkommen. Als Leitmotiv freilich hätte es niemand ausgegeben; an der Gerechtigkeit arbeitete man schließlich nicht für Geld. Richter war man aus Berufung, nicht aus gewerblichen Gründen. Aber die regelmäßigen Klagen darüber, dass das eigene Amt zu gering entlohnt sei, signalisieren eine gewisse Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit. An den Untergerichten, wo man die Nachfolge der alten Dorfgerichte und kleinen Ämter antrat, war man tatsächlich zu einer bescheidenen Lebensführung gezwungen. Mit dem Instanzenweg jedoch vergrößerte sich das Einkommen rasch. Der gute Richter war gut verheiratet und wohnte gut, vier, fünf, sechs Kinder verlangten nach sechs, sieben, acht Zimmern, neben Repräsentationsstube und Arbeitszimmer musste auch die unverzichtbare Magd untergebracht werden. 1808, als Oberrichter in Esslingen, monierte Heuchelin, seine 1.000 fl. Jahressalär seien in Anbetracht der gestiegenen Lebenshaltungskosten zu gering. Das belegt aber weniger tatsächliche Geldsorgen als vielmehr das imposante Selbstverständnis, lag doch sein Gehalt bereits um ein Vielfaches höher als das eines Handwerkes oder Angestellten.

Das also war der Richter dieser Zeit: Aus gutem Hause, aber nicht adlig; gebildet, aber nicht zu sehr; wohlhabend, aber ebenfalls nicht zu sehr; ein Mann von Besitz und Bildung, aber auch ein Mann von Maß und Mitte, durch und durch bürgerlich sozialisiert, durchdrungen vom Glauben an die Möglichkeit gesellschaftlichen Aufstiegs, welcher von der Nähe zum Fürsten begünstigt wurde, während der Privilegienhunger der alten Geschlechter als das größte Hindernis erschien. Für dieses Panorama an Eigenschaften, Hoffnungen, Projektionen aber wurde die Rechtspflege der zentrale Fluchtpunkt; in der Justiz fand das Bürgertum die politische Überwölbung seiner sozialen Rolle.

Die soziale Distinktion durch Bildung und Salär erhielt schließlich auch in den Dienstuniformen eine entsprechende Physiognomie. In Württemberg erging 1818 ein Erlass, *betreffend die Uniformen der Angestellten des Justiz-Departements*, der vom Minister über das Ober-Tribunal und die Kreis-Gerichtshöfe bis zu den Oberamts-Gerichten festlegte, wer in welchem Schnitt in welchen Farben und mit welchen Beschlägen, Krägen, Klappen, Knöpfen auftreten durfte. Für Heuchelin als Direktor eines Kreisgerichtshofs hieß das: dunkelblauer Uniformrock mit stehendem Kragen und runden Aufschlägen von amarantrottem Samt, vorn acht gelbe Wappenknöpfe, ganz zugeknöpft, zwei Knöpfe auf jedem Aufschlag, drei unter den Taschen, zwei an den Hüften und zwei unten in den Rockfalten, weiße Weste, dunkelblaue lange Beinkleider – „statt deren im gewöhnlichen Dienste auch graue oder Nanking Beinkleider getragen werden können“ –, Stiefel, dreieckiger Hut mit Kokarde und doppelter goldener Schleife, ein „Degen mit schwarzem Griff“ rundete das Bild ab.

V

Diese Uniformierung erinnerte in ihren feinen Abstufungen nicht zufällig an militärische Hierarchien. An der Schwelle zum 19. Jahrhundert konnte der Fürst die Justiz tatsächlich als eine Art inneres Heer betrachten, als strategische Ressource, die sich im Kampf gegen den Adel um den zentral geführten Einheitsstaat bestens einsetzen ließ. Der absolute Fürst nutzte seit dem 18. Jahrhundert mehr und mehr das Gesetz als zentrale Kategorie staatlichen Handelns, weil es sich in seiner abstrakt-generellen Geltung als nützliches Instrument gegen die Vorrechte von Adel und Landständen anbot. Wenn der stracke Gang der Justiz unangetastet bleiben sollte, dann war das jetzt kein Zugeständnis mehr an innenpolitische Widersacher, sondern ganz im Gegenteil ein direkter Angriff auf sie. Von der bürgerlichen Justiz durfte sich der Fürst ihrer ganzen sozialen Zusammensetzung nach erwarten, dass sie den überkommenen Privilegien, dem ständischen Überhang prinzipiell feindlich gegenüberstand. Je unabhängiger die Justiz, desto eher ließen sich die Ansprüche von Landständen und Adel zurechtstutzen, und das auch noch im Namen des Rechts, also auf eine denkbar unverfängliche Art und Weise. Im Ausbau der richterlichen Unabhängigkeit lag daher für den Fürsten paradoxerweise zugleich ein Ausbau seiner eigenen Macht.

Die gleichzeitig eintretenden Verluste waren zunächst überschaubar. Der Herrscher musste darauf verzichten, rechtskräftig abgeschlossene Verfahren durch eigenen Spruch zu ersetzen. Das tat er nur zu gern. Der Machtspruch war zwar im 18. Jahrhundert ein beliebtes Feld

der Territorialherren gewesen, um Volksnähe und Gerechtigkeitssinn unter Beweis zu stellen, hatte sich aber immer mehr zur Plage entwickelt, weil viele Untertanen sich lieber gleich an den Fürsten wendeten, bevor sie den strapaziösen Rechtsweg betraten. Die Beschäftigung mit den zahllosen Suppliken hatte sich als kaum mehr zu bewältigende Mühsal entpuppt, deren Delegation an andere Stellen dem Fürsten durchaus gelegen kam. Die Erweiterung des justiziellen Zuständigkeitsbereichs lag daher durchaus in seinem Interesse. Es war das Bürgertum, das dieses Verbrüderungsangebot einseitig zurückwies. Die bürgerliche Justiz begann, ihre Privilegienfeindlichkeit auch gegen König und Stände selbst auszubuchstabieren. Das Werkzeug entwickelte Eigensinn. In den Worten von Johann Georg Kerner, der zu Heuchelins Zeiten ebenfalls an der Hohen Karlsschule (als Medizinstudent) gelitten hatte und der verhassten Anstalt hinterherrief: „Die ursprüngliche Bestimmung dieses Instituts war, Mamelucken zu erziehen und in einem Lande, das sich einer etwas freieren Verfassung rühmte, in diesen jungen Mamelucken sich künftighin blindlings ergebene Diener [...] zu erwerben.“ Eine drastische, aber durchaus glücklich gewählte Metaphorik: Mamelucken, das waren türkische Sklaven, die sich ägyptische Sultane im 13. Jahrhundert kauften, um daraus ihre Leibwache zu rekrutieren. Aber die Mamelucken hatten anderes im Sinn, als bloß zu dienen. In wenigen Jahrzehnten räumten sie ihre Herren aus dem Weg und setzten einen der Ihren auf den Thron, um ihr großes, später sprichwörtlich gewordenes Mamelucken-Reich zu errichten.

Und zu einer solchen Mamelucken-Herrschaft schwang sich auch die bürgerliche Justiz zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf. Wenn es keine Sonderrechte mehr geben sollte, dann auch nicht für den Fürsten selbst. Die Herrschaft des Gesetzes bedeutete zugleich eine Selbstbindung des Fürsten. Das machte die neue Konstellation auch für seine Widersacher attraktiv. Der Fürst versuchte, seine politische Handlungsfreiheit mithilfe einer möglichst buchstabenhörigen Leibwache zu verteidigen. Eine Justiz, von der mehr als Befehlsumsetzung nicht zu erwarten war, konnte er getrost gegen sich selbst richten. Unabhängigkeit bei gleichzeitiger Gesetzesunterworfenheit, das war für den Fürsten die strategisch vielversprechende Kombination zur Konsolidierung der eigenen Macht. Die Justiz jedoch kündigte das für sie vorgesehene akzessorische Dasein irgendwo in einer Kammer des Fürstenhauses auf, indem sie die beiden Komponenten voneinander trennte und das kumulative Zusammenspiel von Unabhängigkeit und Gesetzesbindung in isoliert einsetzbare Alternativen aufspaltete: Wenn es galt, die Privilegien der Stände zu beschneiden oder fürstliche Kabinettsjustiz abzuwehren, pochten die Juristen auf ihre Unabhängigkeit; sobald dagegen dem Fürsten die Kontrolle über das Regierungshandeln entwunden werden sollte, wurde die hermeneutische Strenge der Rechtsanwendung betont, die den weiteren Ausbau des Justizstaates zum risikofreien Geschäft mache. Im Streit um neue Zuständigkeiten camouflierte man sich als gebundenen Gesetzesknecht, bei der Ausfüllung der erstrittenen Kompetenzen dagegen verwies man be-dauernd auf die eigene Unabhängigkeit.

Die bürgerliche Justiz also stattete das bürgerliche Gesetz mit proto-konstitutioneller Kraft aus. Württemberg mit seinen verfassungsrechtlichen Garantien nach französischem Vorbild war insoweit eher ein Sonderfall (§§ 26, 46, 93 der Verfassung vom 25. September 1818); andernorts nutzte man die Gerichtsverfassung, um das Fehlen einer echten Verfassung zu kompensieren. Die Justiz etablierte sich damit als eine unabhängige Instanz im Staatsleben, eine eigenständige Gewalt, die sich der Landesherrschaft bereits zu einem Zeitpunkt entgegenstellte, als eine verfassungsrechtliche Gewaltentrennung noch in weiter Ferne lag. Obwohl der König überall – auch in Württemberg – nach wie vor der alleinige Träger der Staatsgewalt war, erschien eine unabhängige Justiz plötzlich wie ein Pleonasmus; eine abhängige Justiz wäre kein *minus* mehr gewesen, sondern ein *aliud*, in jeder Hinsicht minderwertig und in jeder Hinsicht aus der Zeit gefallen.

Diesen Absetzungsbewegungen kamen natürlich auch die Zeitläufte selbst zugute. Die beginnende Industrialisierung entfesselte auch die Rechtswelt; neue gesellschaftliche Konflikte wurden im Gerichtssaal ausgetragen, technische Revolutionen sorgten für revolutionäre Rechtsprobleme, die Welt insgesamt wurde in einer Art und Weise unübersichtlich, dass ein arbeitsteiliges Vorgehen in Rechtsfragen fast schon unvermeidlich war. Diese Dynamik war nicht mehr einzufangen. Das monarchische Prinzip konnte noch immer weithin unangetastete Gültigkeit für sich beanspruchen, und trotzdem gelang es, unterhalb der staatstheoretischen Oberfläche die Anforderungen der Gerechtigkeit radikal neu zu bestimmen: Weg von einer materialen Vorstellung, die dem Patriarchen an der Spitze kraft Weisheit und Erfahrung das entscheidende Wort zuweisen konnte, hin zu einer rein formalen Sichtweise, die den Rechtsweg selbst zur letzten Instanz erhob. In seiner berühmten Rede von der *Hohen Würde des Richteramtes* von 1817 schrieb Paul Johann Anselm von Feuerbach: „Der Richter empfängt, gleich dem Manne der Verwaltung, aus des Königs Hand sein Amt – aber ein Amt, das die Pflicht auf sich hat, keinem anderen Herrn zu dienen als der Gerechtigkeit, keinem anderen Willen zu gehorchen als dem Willen des Gesetzes [...] So sind also die Richter innerhalb der Grenzen ihres Richteramtes so wenig Diener der obersten Gewalt, dass sie dieser, wenn sie jene Grenzen überschreiten sollte, sogar den Gehorsam zu versagen nicht nur berechtigt, sondern kraft ihres Eides verbunden sind. Der Ungehorsam ist dem Richter eine heilige Pflicht, wo der Gehorsam Treubruch sein würde gegen die Gerechtigkeit, in deren Dienst allein er gegeben ist.“ Nicht nur ein bloßes Recht, sondern sogar eine Pflicht zum Widerstand, aufgegeben von der Gerechtigkeit selbst, deren einziges Sprachrohr praktischerweise die Justiz war, die damit über Tatbestand und Rechtsfolgen ihres usurpierten Widerstandsrechts gleichermaßen entscheiden konnte. Der Sultan war beseitigt; die Mamelucken schlossen die Reihen.

VI

Christian Heuchelin selbst hat davon nur noch wenig mitbekommen. Er starb am 14. Januar 1819, wenige Tage, nachdem er das neue Amt in Ellwangen übernommen hatte, das ihm selbst freilich ohnehin nur Übergang zu höheren Weihen war. Die Bewerbung auf den nächsten Posten war bereits positiv beschieden, als Heuchelin überraschend verstarb.

Sein Werdegang beleuchtet paradigmatisch die Phylogenese der bürgerlichen Justiz. Über den Transmissionsriemen des Gesetzes gelang es ihr, politische Konflikte in ein neues Medium zu überführen und dort der juristischen Eigenlogik zu unterwerfen. Was vor Gericht ausgetragen wurde, berührte durchaus die fundamentalen Fragen von politischer Teilhabe, gesellschaftlichem Einfluss und wirtschaftlicher Freiheit; aber thematisieren ließen sich solche Auseinandersetzungen nur, nachdem sie einen mehrstufigen Filter von Form, Verfahren und Dogmatik durchlaufen hatten. Im Gerichtssaal wurden die großen Probleme der Menschheit verkleinert, zerlegt und juristisch portioniert, bis sie sich in den unverfänglichen Detailfragen des Prozessrechts verloren; Politik durch Politikverweigerung, das ist die angestammte Rolle der bürgerlichen Justiz.

Daran hat sich, allen Brüchen der deutschen Geschichte zum Trotz, bis heute nichts geändert. Der Justiz zum Vorwurf zu machen, dass ihr Handeln politische Implikationen habe, zeugt deshalb von tiefem Unverständnis über die soziale Differenzierung der Neuzeit. Die Justiz ist kein politischer Akteur mit eigenen Intentionen; aber die letzte Entscheidung über Recht und Unrecht hat trotzdem unausweichlich politische Folgen. Und *welche* genau das sind, darüber sollte man gelegentlich nachdenken.

Die Entstehung der Gerichtsbarkeit im Königreich Württemberg

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 12. Oktober.

Einige Veränderungen in dem Wirkungskreise der Provinzial-Gerichtshöfe betreffend.

W i l h e l m ,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir zur Erleichterung der Unsern getreuen Unterthanen bisher vielfältig erschwerten Rechtshülfe die Errichtung eigener Justiz-Beamtungen an dem Sitze jedes Oberamts für die Rechtspflege in der unteren Instanz beschlossen, und durch Unsere höchste Verordnung vom 26. Juni l. J. hierüber bereits eine allgemeine Zusicherung vorläufig ertheilt haben, ist es ein dringendes Bedürfnis, dafür zu sorgen, daß die in Folge dieser neuen Einrichtung zu bildenden Justiz-Stellen nach allen ihnen zu übertragenden Geschäftszweigen sogleich von dem Eintritte in ihre Amtsthätigkeit an, unter eine genaue und kräftige Aufsicht gestellt werden.

Diese Aufsicht kann jedoch nur dann mit gehörigem Nachdruck und vollständigem Erfolge geführt werden, wenn jede der unteren Justiz-Beörden nach allen ihren Verrichtungen Einem und ebendemselben, mit den gleichen Attributionen in höherem Ressort bekleideten Gerichtshöfen zunächst untergeordnet ist.

In Erwägung dieser Verhältnisse, und um überhaupt die Organisation der höheren Gerichts-Stellen mit der bevorstehenden veränderten Justiz-Verwaltung in der unteren Instanz nach allen einzelnen Theilen in Einklang zu setzen, haben Wir die fernere Beibehaltung der bisherigen gänzlichen Trennung der Criminal- und Appellations-Gerichtshöfe, nachdem die in dieselben eingetretenen neuen Mitglieder sich die erforderliche Geschäftsfertigkeit in einem der beiden Hauptfächer angeeignet haben, für die Zukunft nicht mehr für zweckmäßig erachtet, und daher Folgendes beschlossen:

§ 62

- 1.) In jedem der vier Kreise Unseres Königreichs soll von dem ersten Januar des nächstkünftigen Jahres an Ein sämmtliche Zweige der Rechts-Verwaltung, wie solche bisher unter die Criminal- und Appellations-Gerichts-Höfe vertheilt waren, umfassender, aus drei Senaten, einem Criminal-, einem Civil-, und einem Pupillen-Senate, gebildeter Gerichtshof bestehen.
- 2.) Die laufenden und minder schwierigen Sachen sollen in den einzelnen Senaten erledigt, die wichtigeren Gegenstände aber, nach einer demnächst zu ertheilenden näheren Instruktion, in Plenar-Sitzungen verhandelt werden.
- 3.) Von dem erwähnten Zeitpunkt an hören die beiden Criminal-Gerichtshöfe in Eßlingen und Ellwangen, so wie die beiden Appellations-Gerichtshöfe zu Tübingen und Ulm, nach ihrer Benennung und ihrem bisherigen Bestande und Wirkungs-Kreise auf, und treten an deren Stelle
 - a) für den Neckar-Kreis der Königl. Gerichtshof zu Eßlingen,
 - b) für den Schwarzwald-Kreis der Königl. Gerichtshof zu Tübingen,
 - c) für den Jart-Kreis der Königl. Gerichtshof zu Ellwangen, und
 - d) für den Donau-Kreis der Königl. Gerichtshof zu Ulm.

Es werden nun sämmtliche Administrativ-Stellen und Staats-Angehörige, so wie die übrigen Justiz-Beörden, hiermit angewiesen, von dem 1. Januar 1819 an in den betreffenden Angelegenheiten sich hiernach an den geeigneten Kreis-Gerichtshof zu wenden.

Wegen der Personal-Besetzung der vier Königl. Gerichtshöfe behalten Wir Uns die weitere Bekanntmachung hiernächst bevor.

Gegeben, Stuttgart, in Unserem Königl. Geheimen-Rathe, den 9. Okt. 1818.

W i l h e l m .

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Bellinagel.

Königliche Verordnung
zur Errichtung der vier
Kreisgerichtshöfe
vom 9. Oktober 1818

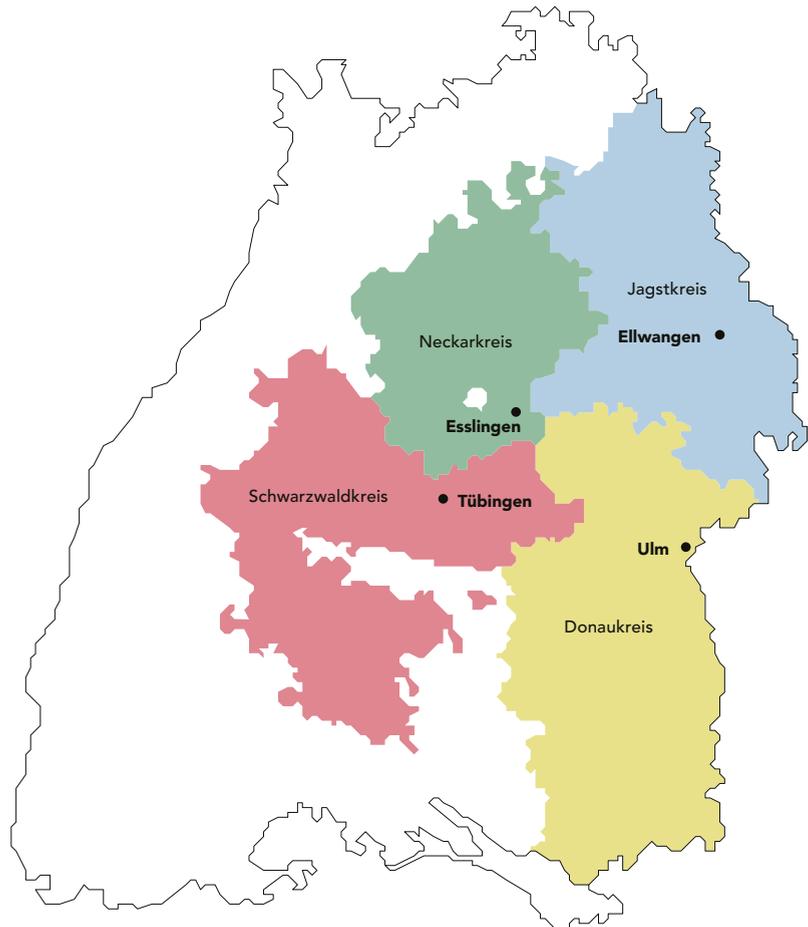
Die Ausführungen sind entnommen der Darstellung von Ernst Holthöfer, Ein deutscher Weg zu moderner und rechtsstaatlicher Gerichtsverfassung, Das Beispiel Württemberg, Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen, 137. Band

Die Wiederherstellung einer einheitlichen staatlichen Gerichtsbarkeit vollzog sich im Königreich Württemberg in zwei Etappen mit jeweils gleichem Ablauf:

In der Rheinbundzeit von 1806 bis 1811 wurde zunächst die Höchstinstanz (Ober-Appellations-Tribunal in Tübingen, 1806), dann die mittlere Instanz (Ober-Justiz-Collegium mit Strafsenat in Esslingen und Zivilsenat in Stuttgart, 1806; Ausgliederung des Strafsenats in ein eigenständiges Criminal-Tribunal, Sitz Esslingen, 1811) und als letztes die untere Instanz (Abschaffung der Patrimonial- und standesherrlichen Gerichtsbarkeit, 1809, Jurisdiktion der Oberämter, 1811) reorganisiert.

In der Restaurationszeit von 1817 bis 1818 wurde wiederum zunächst die Höchstgerichtsbarkeit reformiert. Im Jahr 1817 wurde aus dem Ober-Appellations-Tribunal das Ober-Tribunal, das einen Zivil- und einen Kriminalsenat erhielt und dessen Sitz von Tübingen nach Stuttgart verlegt wurde. Die Reorganisation der gerichtlichen Mittelinstanz knüpfte an die territoriale Verwaltungsreform an, welche die bisherigen zwölf Landvogteien als administrative Mittelinstanzen durch vier Kreise (Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Donaukreis, Jagstkreis) ersetzte. Das Kreisedikt vom 18. November 1817 verfügte zugleich, dass die beiden Zivilsenate des Ober-Justiz-Collegiums und das Criminal-Tribunal, das inzwischen auch aus zwei Senaten bestand, aus Stuttgart bzw. Esslingen in die vier Kreise verlegt werden sollten und zwar so, dass jeder der vier Kreise einen dieser Senate zugewiesen erhielt. Jeder der vier Senate wurde zu einem Gerichtshof verselbständigt und jeweils zwei Kreise zu einem Mittelgerichtsprengel zusammengefasst, worin der zivile Gerichtshof jeweils in dem einen, der Kriminalgerichtshof in dem anderen Kreis residierte. Der erste Sprengel umfasste den Neckar- und den Schwarzwaldkreis mit dem (weiterhin Ober-Justiz-Collegium genannten) Zivilgerichtshof in Rottenburg (Schwarzwaldkreis) und dem Kriminalgerichtshof in Esslingen (Neckarkreis), das auf diese Weise sein Criminal-Tribunal, allerdings mit halbiertem Sprengel behielt. Der zweite Sprengel wurde aus dem Donau- und dem Jagstkreis gebildet und erhielt einen Zivilgerichtshof in Ulm (Donaukreis) und einen Kriminalgerichtshof in Ellwangen (Jagstkreis). Die Provinzialgerichtsverordnung vom 9. Oktober 1818 bescherte schließlich jedem Kreis seinen eigenen, vollständigen Gerichtshof, indem es die vorhandenen, nur aus einem Zivilsenat oder einem Strafsenat bestehenden Gerichtshöfe um die denen jeweils fehlenden Spruchkörper ergänzte (Esslingen und Ellwangen um einen Zivilsenat, Tübingen, das an die Stelle von Rottenburg getreten war, und Ulm um einen Strafsenat). Von nun an deckten sich Kreis und Appellhofsprengel, und die Gerichtshöfe hießen demgemäß künftig Kreisgerichtshöfe.

Die vier Kreisgerichtshöfe



**Verwaltungsgliederung
Württembergs um 1818**
Berthold Weidner

I

Der Königliche Gerichtshof für den Neckarkreis in Esslingen

Der Gerichtsstandort Esslingen

Esslingen ist eine staufische Stadtgründung, die Erhebung zur Stadt im Rechtssinne erfolgte wohl im ersten oder zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. 1229 finden sich in den Quellen erstmals Stadtrichter („iudices civitatis“). Seit der Herrschaft König Rudolfs von Schwaben war Esslingen als Reichsstadt anerkannt, als die es bis zur Annexion durch das Herzogtum Württemberg 1802 bestand. Die Hochgerichtsbarkeit besaß der Rat seit dem 14. Jahrhundert; sie war wichtiger Ausweis der Eigenständigkeit des Stadtstaates Esslingen, denn Esslingen verfügte damit auch über die Blutgerichtsbarkeit.

Ein eigenständiges Rathaus, in dem auch die Gerichtssitzungen stattfanden, gab es in Esslingen wohl erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts am heutigen Standort in der Ritterstraße. Noch 1385 befand sich im Dominikanerkloster eine Ratsstube, in der damals eine Gerichtssitzung abgehalten wurde. Für das Mittelalter ist überdies um 1350 ein Gerichtshaus im Areal des Hauses Rathausplatz 11 nachgewiesen. Das Gericht war wohl spätestens seit dem 16. Jahrhundert im Rathaus an der Ritterstraße untergebracht, wo sich im 18. Jahrhundert die Blut- und Ehegerichtszimmer, also Kriminal- und Zivilgerichtshof befanden. 1524 – 1527 war hier auch das Reichskammergericht untergebracht, bevor dieses nach Speyer umzog.

Ehrenhof des Amtsgerichtes in Esslingen

Foto Christian Ottersbach



Nach dem Übergang Esslingens an Württemberg und der Erhebung des Herzog-/Kurfürstentums 1805 zum Königreich wurde Esslingen 1806 zum Sitz des Ersten Senats (Kriminaltribunal) des Ober-Justiz-Kollegiums. Es stand 1808 unter Präsidentschaft von Christoph Erdmann Freiherr Steube von Schandnitz. Die meisten wichtigen Posten am Gerichtshof waren damals mit Männern aus dem niederen Adel besetzt, wie die Auflistung im Staatshandbuch ausweist. Der Senat und ab 1811 eigenständige Gerichtshof wurde im bisherigen Rathaus eingerichtet und trat damit in die unmittelbare örtliche Nachfolge des reichsstädtischen Gerichtes. Nachdem durch das Kreisedikt von 1817 der Neckar-Kreis gebildet worden war, wurde Esslingen am 8. Oktober 1818 zum Standort des Kgl. Gerichtshofes für den Neckarkreis bestimmt, der weiterhin seinen Sitz im vormaligen Rathaus hatte. Das Personal des Kriminal-Gerichtshofs wurde übernommen. Unter den Mitgliedern waren auch Angehörige alter Esslinger Ratsfamilien, so seit 1806 Karl Christian Friedrich Gottlieb Weinland, vormals reichsritterschaftlicher Konsulent, oder der Assessor Williards. Der Gerichtshof umfasste 1824 vier Senate, nämlich Kriminal-, Zivil-, Pupillen- (Vormundschafts-) und seit 1822 das Ehegericht.

Neben dem Kreisgericht befand sich – auch räumlich getrennt – von 1819 bis 1882 im ehemaligen Ritterbau das Kgl. Amtsgericht. Danach trat an Stelle des Kreisgerichtshofes das Amtsgericht, das seither das heutige Gebäude belegt.



Mittelbild im Saal

von Paul Ambrosius Reith

Prudentia (Klugheit), Consilium (weiser Rat) und Iustitia (Gerechtigkeit) als die Tugenden eines gerechten Staatswesens mit dem Statutenbuch der Reichsstadt

Foto Christian Ottersbach

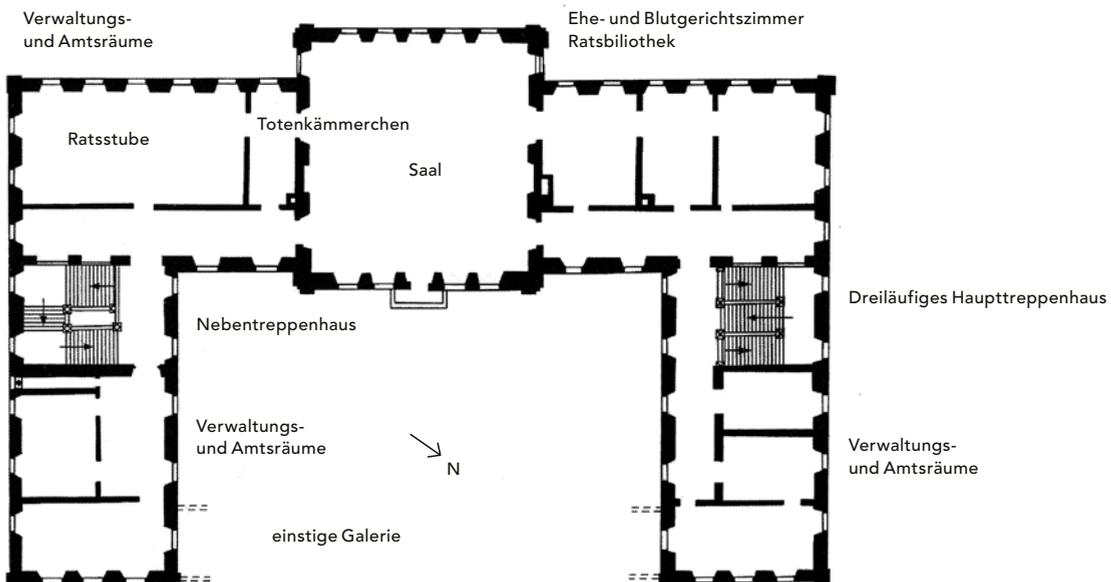
Das Gebäude des Gerichtshofes

Der Kgl. Gerichtshof kam in einem traditionsreichen Gebäude unter, nämlich im bisherigen Rathaus der Reichsstadt, das 1802 bei der Besetzung Esslingens durch Württemberg beschlagnahmt worden war und am 23. November 1803 endgültig in den Besitz des nunmehrigen Kurfürstentums Württemberg überging. Allerdings erhielt die Stadt Esslingen schließlich 1823 als Entschädigung 90.000 Gulden für das Gebäude zugesprochen. Hier hatte sich bereits das reichsstädtische Gericht mit den Blut- und Ehegerichtszimmer in der Beletage rechts des Festsaales befunden. Sie verfügten über einen eigenen Eingang zum Treppenhaus im rechten Flügel.

Das Rathaus entstand 1705 bis 1715 nach Entwürfen des Straßburger Baumeisters Johann Jakob Börel und des Vorarlberger Baumeisters Peter Jochum, nachdem der Vorgängerbau im Stadtbrand von 1701 untergegangen war. Die Ausstattungsarbeiten zogen sich noch bis 1726 hin. Der Bau umfasste neben den Gerichtszimmern, der Ratsstube und dem zentralen Festsaal auch Salzmagazin, Waage und Geschäftsräume für Spezerei- und Luxuswaren, vereinigte also in für Rathäuser typischer Weise Verwaltungs-, Repräsentations- und Kaufhausfunktionen unter einem Dach.

Grundriss des Amtsgerichtes, Raumaufteilung im 18. Jahrhundert

Zeichnung Mario Augustin/
Christian Ottersbach



Das Rathaus stellte den Staats- und Regierungspalast des Stadtstaates Esslingen dar, was seine ausgesprochen aristokratische Anlage in Form eines Palais als Dreiflügelbau um einen kleinen Ehrenhof erklärt. Die vierte Hofseite schloss bis zum Abbruch 1844 eine eingeschossige Galerie mit großem Tor ab, die man nun durch ein erst im 20. Jahrhundert beseitigtes Ehrenhofgitter ersetzte. Mit dem vormaligen Rathaus der Reichsstadt verfügte der Königliche Gerichtshof über einen außerordentlich repräsentativen Sitz, welcher der Würde dieses Staatsorgans angemessen war. Höhepunkt des Gebäudes ist der zentrale, eineinhalbgeschossige Festsaal mit den vier allegorischen Deckengemälden des Malers Paul Ambrosius Reith von 1726, ein Geschenk des benachbarten Reichsritterkantons Kocher an die Stadt, weil diese ihm den Baugrund für den benachbarten Kanzleibau der Ritterschaft (Ritterbau) überlassen hatte. Selbstredend erscheint unter dem allegorischen Personal des Mittelbildes neben dem Guten Rat in Gestalt eines alten Mannes auch die Justitia mit der Waage als Ausweis eines gerecht regierten Staatswesens. Der große Saal mit seinen fünf Deckenbildern wurde allerdings zeitweilig zum Aktenmagazin eingerichtet, nachdem er noch zuletzt anlässlich des Verfassungsfestes von 1819 als Festsaal genutzt worden war.

Haupttreppenhaus (links) und Nebentreppenhaus (rechts) des heutigen Amtsgerichtes

Fotos Christian Ottersbach



Die ersten Fälle des Gerichtshofs

Bei Einrichtung des Kgl. Gerichtshofes wurden die laufenden Kriminalfälle einfach übernommen. Ein mit dem Jahr der Einrichtung des Gerichtshofes neu eröffneter Prozess ist nicht bekannt. Seit 1817 liefen Untersuchungen gegen den Weingärtner Christoph Döttling, den Kutscher Johann Kohler und den Perruquier (Friseur) Johann Georg Pichon „wegen der im Mai 1817 in Stuttgart vorgefallenen Unruhen.“ Vor dem Palais des Ministers Wangenheim hatten sich abends sechzig bis siebzig Weingärtner zusammengerottet. Die drei angeklagten Herren waren in das Palais eingedrungen, um den Minister zur Rede zu stellen und bedrängten diesen offenbar massiv in verbaler Weise. Vordergründig ging es um Verfassungsfragen. Pichon wurde u.a. wegen Verbreitung einer von ihm verfassten Flugschrift angeklagt, die den Titel trug: „Einige Worte über die Grundzüge der Alt-Württembergischen Verfassung, aber mit Ernst und Ordnung schleunige Zurückforderung derselben.“ Die Weingärtner fürchteten, dass ihnen mit Abschaffung der alten landständischen Verfassung Rechte abhandenkommen würden. Den Hintergrund dürfte dabei die schlechte Wirtschaftslage der Weingärtner gebildet haben. Eine Klimaverschlechterung hatte seit 1812 zu Einbrüchen in der Weinlese geführt, diese war durch das Jahr ohne Sommer 1816 in Folge einer kurzfristigen erheblichen Klimaverschlechterung wegen des enormen Ausbruches des Vulkans Tambora verschärft worden. In Süddeutschland herrschte damals eine große Hungersnot, die örtlich zu Unruhen führte. Alle drei Angeklagten wurden noch 1817 zu halbjähriger Festungshaft auf dem Hohenasperg verurteilt und mussten die Untersuchungskosten selbst tragen. Das stürzte ihre Angehörigen in bittere wirtschaftliche Not, zumal Pichon auch noch in der Haft verstarb. Davon zeugen die verzweifelten Bittgesuche der Frau Döttlings wie auch der Witwe Pichon an den König, die darum baten, dass man ihnen die Kosten erlasse oder wenigstens ermäßige. Döttlings Frau beklagt, dass ihr Mann durch die „Criminal-Untersuchung den größten Schaden erlitten“ hat. Sie schreibt: „...mir und meinen Kindern wird dieser Schlag der Begleiter bis in die Grube bleiben.“ Der Direktor des Gerichtshofes von Huber und der Oberjustizrat von Ditterich leiteten diese Bitten an das Justizministerium zur höheren Beurteilung weiter. Schließlich wurde 1820 bzw. 1821 den Bitten entsprochen, nachdem der König sich zuerst recht ungnädig diesem Ansinnen verweigert hatte.

Weiter lief schon seit 1817 ein Verfahren gegen eine größere Gruppe von Angeklagten aus Oßweil (Ludwigsburg), welchen Ansammlungen und Gewalttätigkeiten gegen den Schultheißen Adler in Oßweil zur Last gelegt wurden. Auch hier bildete die Hungerkrise von 1816/17 den Hintergrund. Die Urteile in erster und zweiter Instanz wurden 1818 und 1819 gesprochen.

Interessant sind auch einige Zahlen über den Geschäftsanfall in Zivilsachen bei dem Kreisgerichtshof in Esslingen. Aus Verfahrensregistern des Jahres 1823 ergibt sich, dass in diesem Jahr 407 Zivilprozesse anhängig wurden. Erledigt werden konnten in diesem Jahr 216 Zivilsachen. Diese Geschäftszahlen können als Richtwerte für den Geschäftsanfall sowohl des Kgl. Gerichtshofes in Esslingen als auch der drei anderen Gerichtshöfe in den Anfangsjahren ihres Bestehens angesehen werden.

Der erste Direktor des Gerichtshofs

Als erster Direktor fungierte Ludwig Christoph Matthäus Huber, der auch Vorstand des Kriminal- und des Pupillensenats war. Huber wurde 1772 in Großheppach als Sohn des Amtmannes und Gerichtsschreibers Gotthilf Eberhard Huber und seiner Frau Beata Christiana Steck aus Zaberfeld geboren. 1787 trat Huber als „Oppidaner“ (Stadtstudent) in die Hohe Karlsschule ein, wo er vier Jahre lang Jura studierte. Er absolvierte danach eine juristische Beamtenkarriere im damals preußischen Ansbach, wo er zuerst Regierungsassessor war und schließlich Regierungsdirektor in Fürth. Danach muss er in Stuttgart Stadtrichter und Justizrat gewesen sein, denn 1812 wurde er von dieser Stelle aus zum Oberjustizrat im Oberjustizkollegium in Esslingen befördert. Das Jahresgehalt betrug 1.600 Gulden. Dabei ging es auch um Rangfragen, wie ein Erlass des Königs vermerkt, in dem angeordnet wurde, dass „derselbe im Collegio seinen Platz nach dem Ober Justiz-Assessor Reubel nehmen soll“. 1818 wurde er Direktor des Kriminal-Gerichtshofes in Esslingen. Er unterbreitete damals im Auftrag des Justizministers eigenhändig eine Vorschlagsliste zur Stellenbesetzung des Kgl. Gerichtshofes für den Neckar-Kreis. Für den Zivilsenat schlug er als Vorsitzenden den Oberjustizrat Sattler vor, weil dieser hierin bereits Erfahrung gesammelt hatte, Huber selbst aber schon bisher am Kriminalgericht tätig war. Huber begründete alle seine Vorschläge im Einzelnen auf Grund der jeweiligen Berufserfahrung der vorgeschlagenen Kandidaten. Aus einem Schreiben vom 6. Mai 1818 geht hervor, dass auf Befehl des Königs Huber offenbar „als Mitglied der Commission wegen der Aemter-Organisation“ nach Stuttgart ans Ministerium abgeordnet war, weshalb zeitweilig „der Obertribunalrath Maier dessen Funktionen bei dem genannten Criminalgerichtshof“ übernehmen sollte. Huber war seit 1795 verheiratet. Er war Träger des Ordens der Württembergischen Krone im Range eines Ritters. Vermutlich im Zusammenhang mit seiner Beförderung 1812 dürfte Huber geadelt worden sein. In den Schriftstücken von 1818 und im Staatshandbuch von 1824 ist seinem Namen jedenfalls ein „von“ vorangestellt. Von Huber verstarb 1850 in Stuttgart und wurde auf dem Hoppenlaufriedhof beigesetzt.

Die Verlegung des Gerichtshofs nach Stuttgart

Durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 13. März 1868 wurden im Königreich Württemberg acht Kreisgerichtshöfe gebildet. Während die Gerichtshöfe in Ellwangen, Tübingen und Ulm bestehen blieben sowie in Hall, Heilbronn, Ravensburg und Rottweil weitere Gerichtshöfe errichtet wurden, verlor Esslingen seinen Gerichtshof an die Hauptstadt Stuttgart. Im neuen Gerichtshof wurde eine gesonderte Strafkammer gebildet, die als Kreisstrafgericht ihren Sitz in Esslingen hatte. Auch das Schwurgericht des Kreisgerichtshofs Stuttgart hielt seine Verhandlungen am Sitz des Kreisstrafgerichts in Esslingen ab. Die neue Gerichtsorganisation trat am 1. Februar 1869 in Kraft.

In den Räumen des früheren Kreisgerichtshofs hat heute das Amtsgericht Esslingen seinen Sitz. Mit seinen 16 Richterinnen und Richtern und 72 weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nimmt es in einem Gerichtsbezirk, der das Gebiet der Städte und Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen, Hochdorf, Lichtenwald, Neuhausen a. d. F., Ostfildern, Plochingen, Reichenbach a. d. F. und Wernau mit rund 225.000 Einwohnern umfasst, die Rechtsprechungsaufgaben eines Amtsgerichts in Zivil-, Straf- und Familiensachen wahr. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Esslingen in Insolvenz- und Zwangsversteigerungssachen erstreckt sich auch auf die Amtsgerichtsbezirke Kirchheim und Nürtingen.

Direktor des Amtsgerichts Esslingen ist seit 2016 Andreas Arndt.

Neckarfront des Amtsgerichts

Foto Christian Ottersbach



II

Der Königliche Gerichtshof
für den Schwarzwaldkreis
in Tübingen

Der Gerichtsstandort Tübingen

1477 gründete Graf Eberhard im Bart in Tübingen die Universität mit der – bis heute einzigen – württembergischen juristischen Fakultät. 1514 zeigt sich Herzog Ulrich für gewährte Unterstützung im Kampf gegen aufständische Bauern erkenntlich und gewährt der Stadt Tübingen ein besonderes Privileg: Das bis dahin reisende, nur gelegentlich in Tübingen verhandelnde Hofgericht sollte als oberstes Gericht im Herzogtum ständig in Tübingen residieren. Beide historischen Ereignisse beflügelten sich gegenseitig: Rechtsgelehrte waren als Richter und Gutachter tätig, das Hofgericht setzte das Recht in alltagstaugliche Entscheidungen um. 1806 löste das Oberappellationstribunal das Hofgericht ab, sein Sitz war zunächst ebenfalls in Tübingen.

Vor diesem Hintergrund war es nur folgerichtig, 1819 einen der vier neu gegründeten Kreisgerichtshöfe, denjenigen für den Schwarzwaldkreis, in Tübingen anzusiedeln. König Wilhelm I. entsprach damit dem großen Wunsch der Tübinger – in Konkurrenz zum ehemaligen Landvogteisitz Rottenburg und der vormaligen Reichsstadt Reutlingen – nach Fortbestand der herausragenden Stellung als Gerichtsort. Langfristig blieb Reutlingen und Rottenburg nur ein (Ober)Amtsgericht. Rottenburg beherbergte in der Gründungsphase der Kreisgerichtshöfe noch für einige Jahre die sogenannte Retardaten-Kommission – eine Art fünftes Kreisgericht, das für die Aufarbeitung von Rückstandsfällen eine befristete Spezialzuständigkeit besaß.

Die Bürger der Stadt mussten im Gegenzug manches finanzielle Opfer für die Gerichtsgebäude erbringen. 1879 änderte sich der Name: Aus dem Kreisgericht wurde infolge der Reichsjustizgesetze nahtlos das königlich württembergische Landgericht, nach Ende der Monarchie das Landgericht. Im Laufe der Zeit wurde der Direktor zum Präsident, der Dirigent zum Vizepräsident, die Oberjustizräte zu Direktoren und später zu Vorsitzenden Richtern, die Räte zu Richtern.

Mit einer kurzen Unterbrechung während der französischen Besatzungszeit, in der in Bebenhausen ein Oberlandesgericht für Südwürttemberg residierte, hat die Stadt aber den Sitz des obersten Gerichts an Stuttgart verloren und blieb seither Mittelinstanz für das Gebiet zwischen Donau und Schwarzwaldkamm.

In der nun zweihundertjährigen Geschichte des Kreisgerichtshofs/Landgerichts seit Gründung durch Wilhelm I. blieben Gericht, Stadt und Universität eng verwoben, mussten Stadt und Universität – zuletzt während der französischen Besatzungszeit – immer wieder mit Verhandlungsräumen aushelfen, sei es im Schwurgerichtssaal des Tübinger Rathauses, im Schloss oder in Hörsälen der Universität. 1819 waren sechzehn Juristen für etwa 180.000 Bürger aus dem Gebiet des heutigen Landgerichtsbezirks sowie weiterer 190.000 Einwohner aus den Bezirken Rottweil und Stuttgart (damals „Schwarzwaldkreis“, noch ohne Schwurgericht) zuständig.

Die Gebäude des Gerichtshofs

Die ersten Jahre hatte das Kreisgericht seinen Sitz am heutigen Holzmarkt – damals noch Hafenmarkt genannt – an der Ecke zur Neuen Straße. Das Gebäude von 1819 steht nicht mehr; es wurde 1829 durch einen Neubau ersetzt.

Nach einem halben Jahrhundert war der Neubau zu klein geworden: Das Kreisgericht zog in ein umgebautes, ehemaliges Gasthofsgebäude in der Wilhelmstraße (Ecke Brunnenstraße) nahe der Universität.

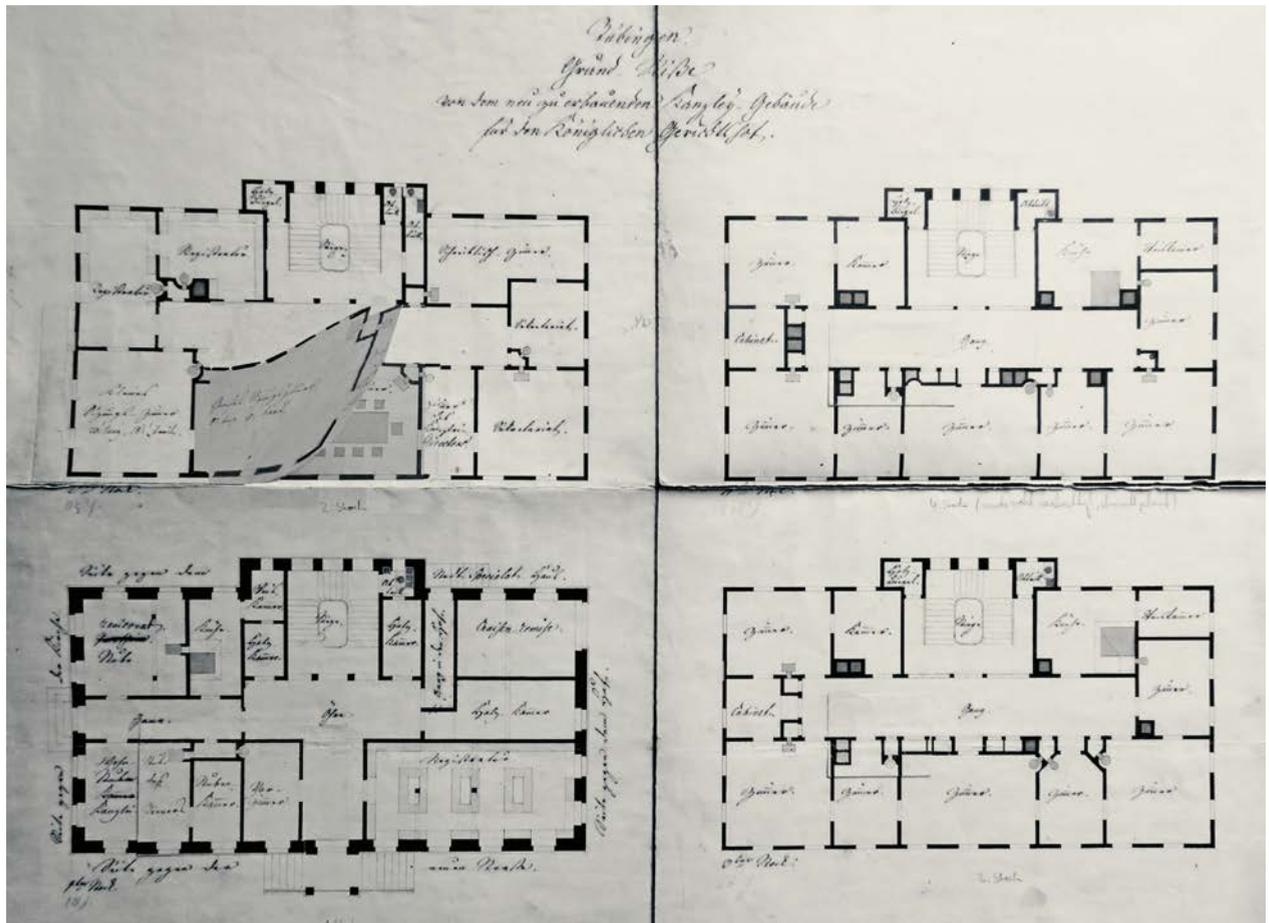
Hafenmarkt, heute Holzmarkt in Tübingen

Alte Postkarte



Grundrisse des Gerichtsgebäudes am Hafenmarkt

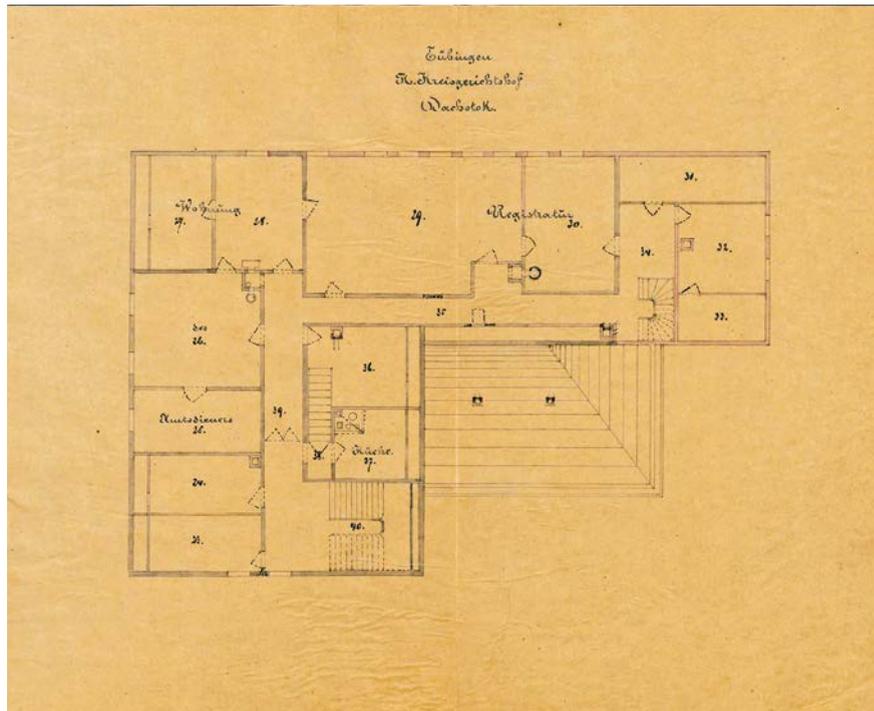
Archiv des Landgerichts Tübingen





**Gerichtsgebäude
in der Wilhelmstraße**
Foto Landesbildstelle

**Grundriss des Gerichtsgebüdes
in der Wilhelmstraße**
Staatsarchiv Ludwigsburg



Auch dieses Gebäude erwies sich einige Jahrzehnte später als zu klein. Die Stadt entschloss sich, dem Land ein großes Grundstück am Österberg zur Verfügung zu stellen. Nach umfangreichen Abgrabungen zur Herstellung einer ebenen Baufäche ließ König Wilhelm II. zwischen 1902 und 1905 durch den staatlichen Architekten Oberbaurat von Beger ein klassisches Justizgebäude im wilhelminischen Stil errichten, das im Oktober 1905 mit einem Festessen, Reden und Hochrufen auf den König eingeweiht und durch Land-, Amtsgericht, Staatsanwaltschaft und Notariat genutzt werden konnte.

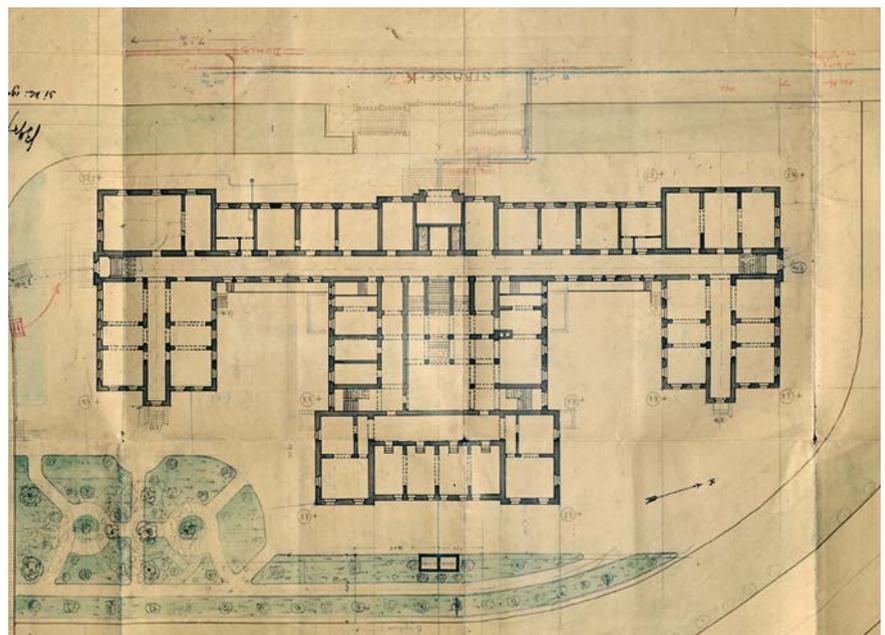
Justizgebäude

Sammlung Metz im Haus der Geschichte



Grundriss

Staatsarchiv Sigmaringen



Die ersten Fälle des Gerichtshofs

Der erste Fall des Criminal-Senats datiert vom 2. Januar 1819: Ein Dieb aus Neckarhausen wurde zu sieben Monaten Festungsstrafe verurteilt. Am 8. Januar 1819 wurde die Appellationssache einer Witwe verhandelt. In erster Instanz war in der Nachlasssache nach dem Tod des Ehemanns das Oberamtsgericht Horb tätig gewesen.

Am 9. und 10. März 1819 verhandelte Ober-Justiz-Rat Kapff (mit Aktuar Rümelin) eine Angelegenheit betreffend einen verschuldeten Adligen.

Am 14. Mai 1819 wurden in einem Verfahren zwölf Angeklagte im Zusammenhang mit Münzfälschungsverbrechen verurteilt. Vorgegangen war ein Münzungsversuch der Haupttäter, darunter ein Glockengießer aus traditionsreichem alten Glockengießerhaus, dem offensichtlich beruflich Material und Werkzeug zur Verfügung standen.

Kurz vor Inkrafttreten des Grundgesetzes wurde ein letztes Todesurteil wegen Raubmordes vollstreckt. Nach dem zweiten Weltkrieg hatte das Landgericht die Tötungsaktionen in Grafeneck und den Synagogenbrand von Tübingen aufzuarbeiten.

Abgefasst. *prot. s.*

3 Neusandelt
im Sa. Ranglän
als
Königlichen Kreis-Gerichtshof
zu Tübingen
den 10. März 1819.

im Gegenstand
Herrn Ober-Justiz-Rat Kapff
als Justizrat
und
Herrn Aktuar Rümelin
als Aktuar.

Verhandlungsprotokoll von 1819

Staatsarchiv Obwalden, Schweiz

Der erste Direktor des Gerichtshofs

Dr. August Friedrich Batz wurde zum ersten Direktor des Gerichtshofs in Tübingen ernannt und amtierte von 1819 bis 1821. 1757 in Regensburg als Sohn eines schwedischen Reichstagsdiplomaten und dessen fränkischer Ehefrau geboren, verlor Batz früh den Vater. Seine Mutter bemühte sich dann erfolgreich um die Aufnahme des Sohns in der (kostenlosen) Stuttgarter „Hohen Karlsschule“. Dort studierte er Rechtswissenschaft und erlangte den Doktorgrad. Nach einer Zeit als Beobachter beim Reichstag in Regensburg wurde er an der Karlsschule selbst Professor.

In seiner Studienzeit lernte er Friedrich Schiller kennen, der ihn zu seinem Freundeskreis zählte. Als Batz ihn 1783 im Mannheimer Exil besuchte, schrieb Schiller darüber: „Man klopft an mein Zimmer. Herein! – Und hereintreten – stellen Sie sich meinen fröhlichen Schrecken vor – Professor Abel und Batz, ein anderer Freund von mir. ... Wir konnten vor lauter Erzählen und Fragen kaum zu Atem kommen. Sie haben bei mir gegessen ... und bei dieser Gelegenheit waren meine Burgunder-Bouteillen wie vom Himmel gefallen.“ Wilhelm von Humboldt beschreibt Batz als „guten Kopf, aber äußerst steif.“

Batz war verheiratet. Aus der Ehe gingen mehrere Kinder hervor. Batz war als Staatsrat Träger des Kommandeurskreuzes des königlichen Zivilverdienstordens. Er starb im Februar 1821 in Tübingen; für die Grabrede hatte er schon 1818 selbst einen „Nekrolog“ verfasst.

Ab 1803 stand Batz im württembergischen Staatsdienst: Zunächst als Legationsrat in Stuttgart eingestellt, war er von 1804 an als Richter tätig. Zunächst 1804 beim Appellationsgericht in Ellwangen, danach ab 1806 als Vorsitzender Tribunalsrat in Tübingen und Appellationsgerichtsdirektor in Rottenburg. Mit Inkrafttreten der Kreisgerichtsreform wechselte er 1819 auf den Chefposten des neuen Tübinger Kreisgerichtshofs, den er bis zu seinem Tod 1821 leitete.

Vor seiner Richtertätigkeit und auch während späterer Unterbrechungen war Batz mit diplomatischen Missionen beauftragt: Zunächst (1803) beim Reichstag in Regensburg und in der württembergischen Vertretung in Preußen (Berlin), im Herbst 1804 zur Führung von Verhandlungen für Württemberg in Günzburg und Wien. Von 1812 bis 1814 war er der württembergische Gesandte in der Schweiz, um dort Handelsverträge für Württemberg auszuhandeln. Als Wissenschaftler verfasste Batz eine auch im Ausland erschienene Monographie über die Karlsschule sowie zahlreiche juristische Abhandlungen vor allem aus den Bereichen Staatsrecht, Römisches Recht und Rechtsphilosophie.



**Scherschnitt von
August Friedrich Batz**
Landesmedienzentrum

Das Landgericht Tübingen im Jahr 2019

Heute nimmt das Landgericht Tübingen mit seinen 36 Richterinnen und Richtern und 51 weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem Gerichtsbezirk, der aus den Landkreisen Calw, Reutlingen und Tübingen mit rund 650.000 Einwohnern besteht, die Rechtsprechungsaufgabe in sieben Zivilkammern, zwei Kammern für Handels-sachen, fünf Großen und sechs Kleinen Strafkammern als Gericht erster Instanz und Berufungsgericht in Zivil- und Strafsachen wahr.

Präsident des Landgerichts ist seit 2009 Reiner Frey. Er ist der 25. Nachfolger von Dr. August Friedrich von Batz und der 21. Präsi-dent seit der Umbenennung des Kreisgerichtshofs in Landgericht Tübingen.

Das Landgericht Tübingen heute

Foto Matthias Sprißler



III

Der Königliche Gerichtshof
für den Jagstkreis
in Ellwangen

Der Gerichtsstandort Ellwangen

Mit der Inbesitznahme von Stadt und Fürstpropstei Ellwangen durch Württemberg im September 1802 begann eine Zeit schnell wechselnder Neuorganisation von Verwaltung und Rechtsprechung. Im „Organisations-Manifest für die neu erworbenen Lande“ vom 1. Januar 1803 wurde Ellwangen zum Sitz der Oberlandesregierung für Neuwürttemberg bestimmt. Erklärtes herzogliches Ziel war es, Neuwürttemberg ein straffes administratives und politisches Korsett anzupassen, für das im Gegensatz zu Altwürttemberg keinerlei rechtliche Rücksicht genommen werden musste – weder auf die Landstände noch auf einen Geheimen Rat. Die Oberlandesregierung war zugleich obere und oberste Justizbehörde. Denn mit der Kurfürstenwürde für Herzog Friedrich II. war auch das Privileg des „non appellando“, also die letztinstanzliche Zuständigkeit von Gerichten Württembergs und eben Neuwürttembergs anstelle der Reichsgerichte verbunden. Die Mittelinstanz bildeten drei Landvogteien in Ellwangen, Heilbronn und Rottweil mit den Landvogtei-Gerichten. Auch wenn Neuwürttemberg schon nach drei Jahren Geschichte war und im Königreich Württemberg aufging, verdienen diese drei Jahre hier besondere Erwähnung, weil sie drei Männer in Ellwangen zusammenbrachten, die für den späteren Kreisgerichtshof von besonderer Bedeutung waren: Eugen von Maucler, der im März 1818 württembergischer Justizminister werden sollte, trat als Regierungsrat der Oberlandesregierung in herzoglich-württembergische Dienste. Johann Philipp Christian Heuchelin, Vorstand des Ellwanger Kriminalgerichtshofs im Jahr 1817 und für wenige Tage erster Direktor des Kgl. Gerichtshofs für den Jagstkreis, war ab 1803 als Landvogtei-Gerichtshof-Assessor hier tätig ebenso wie Carl Friedrich Göz, der dann ab 1. Februar 1819 für zwei Jahrzehnte der eigentliche „Gründungsvorstand“ wurde. Die Neustrukturierung im Königreich wirkte sich ab 1806 im justiziellen Bereich zunächst so aus, dass für Zivil- und Strafverfahren aus Ellwangen die Justizbehörden in Esslingen, Ulm und Tübingen zuständig wurden.

Nachdem König Friedrich am 30. Oktober 1816 gestorben war und sein Sohn als Wilhelm I. den Thron bestiegen hatte, wurde das Königreich in vier Kreise eingeteilt und auch die Gerichtsorganisation der neuen Einteilung angepasst. Ellwangen erhielt so 1817 mit der Verlagerung eines Kriminalsenats von Esslingen nach Ellwangen und dessen Aufwertung zum selbständigen Kriminalgerichtshof für den Jagst- und den Donaukreis wieder einen bedeutenden Gerichtshof und am 1. Januar 1819 den Kgl. Gerichtshof für den Jagstkreis mit umfassender Zuständigkeit in Zivil-, Straf- sowie Ehe- (ab 1822) und Pupillensachen. Zum Jagstkreis gehörten im Jahr 1819 die Oberämter Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Gerabronn, Gmünd, Hall, Heidenheim, Künzelsau, Mergentheim, Neresheim, Öhringen, Schorndorf und Welzheim.

Die Gebäude des Gerichtshofs

Das Kreisgericht war zunächst im Benediktinerkloster, zwischen Basilika und jetzigem Jeningen-Heim gelegen, untergebracht.

Seit 1854 bis heute beherbergt das frühere Stiftsrathaus die Zivilkammern und die Verwaltung des Gerichts. Der Grundstein für den von Baumeister Prahl errichteten sowie von Balthasar Neumann inspirierten Barockbau wurde am 20. August 1748 gelegt. Das Gebäude hatte in vorwürttembergischer Zeit als fürstpröpstliches Regierungsgebäude, städtisches Rathaus und im Erdgeschoss als Brot- und Fleischhalle gedient. Von 1812 bis 1817 war das Gebäude Sitz der Friedrichs-Universität, die nur aus einer Fakultät für katholische Theologie bestand. Danach war dort die Kreisregierung untergebracht, die mit dem Kgl. Gerichtshof 1854 das Domizil tauschte.

Die ersten Fälle des Gerichtshofs

Eines der aufsehenerregendsten Verfahren war die Strafsache gegen den in Fachsenfeld im Bereich des Oberamts Ellwangen lebenden Schullehrer Josef Riesenmann sowie dessen Ehefrau Elisabeth Magdalena wegen Giftmords. Das Ehepaar Riesenmann vergiftete im Februar 1819 den 71-jährigen Verwalter und ehemaligen Schullehrer Sartori zu Fachsenfeld sowie dessen 72-jährige Ehefrau. Das Ehepaar Riesenmann hatte dem Ehepaar Sartori anonym per Päckchen durch eine Botin eine Leberwurst zukommen lassen, die mit einer hohen Dosis Arsen versetzt war. Der Ehemann, der am meisten davon gegessen hatte, starb zuerst. Die Ehefrau lebte noch einige Stunden und konnte unter heftigstem Erbrechen den Hergang schildern, starb danach jedoch ebenfalls. Hintergrund des Verbrechens war ein Vertrag

Das frühere Benediktinerkloster

Foto Hans Waibel



aus dem Jahr 1812, wonach der Schullehrer Riesenmann an den früheren Lehrer Sartori für die Abtretung des Schuldienstes eine jährliche „Ablöse“ in Höhe von 150 Gulden bzw. im Fall seines Todes an dessen Witwe in Höhe von 50 Gulden bezahlen musste. Auf die Spur gekommen war man den Tätern relativ rasch durch das Befragen des Mädchens, das den Botendienst übernommen hatte. Außerdem konnte die Arsenbeschaffung aus mehreren Apotheken in Heidenheim und Ellwangen nachgewiesen werden. Die im Urteil aus dem Jahr 1821 ausgesprochene Strafe in Form von Rädern und den Kopf auf einem Spieß zur Schau stellen ist drastisch. In der Folgezeit kam es zum Erlass des Räderns sowie der Umwandlung in eine Hinrichtung mit dem Schwert unter Beibehaltung des Schleifens zum Richtplatz und des Aufsteckens des Kopfs. Die Hinrichtung fand am 12. Januar 1821 vor etwa zehntausend Zuschauern statt. Der zur Schau gestellte Kopf wurde auf Bitten des Stadtrats im Jahr 1823 aus Rücksicht auf die Bevölkerung und vor allem auf Schwangere abgenommen, nachdem hierdurch der Zweck der Abschreckung erfüllt worden war.

Die Strafsache wegen Raubes gegen die in Jebenhausen im Bereich des Oberamts Göppingen ansässigen Handelsjuden Jakob Löw und Abraham Marx war von Verfahrensfehlern gekennzeichnet. Am 17. Februar 1819 traf der 34-jährige Pferdehändler Löw auf dem Weg von Gmünd nach Lorch den 48-jährigen Fuhrmann Georg König aus Essingen, der bei Löw noch Schulden in Höhe von 20 Gulden aus einem Pferdekauf hatte. Löw sprach König auf die Schulden an. Daraufhin griff König zu einem Beil und ging auf Löw los. Der bislang nur als Zuschauer beteiligte 21-jährige Marx kam Löw zu Hilfe und nahm König im Handgemenge das Beil ab. Löw und Marx zwangen König daraufhin, mit ihnen zusammen zum Oberamt in Lorch zu gehen, um die Sache anzuzeigen. Vor dem Oberamt behauptete König, er sei von Löw und Marx durchsucht worden und sie hätten ihn berauben wollen, woraufhin diese in Haft genommen wurden. Am 3. März 1819 schrieben Löw und Marx aus dem Oberamtsgefängnis in Lorch einen Brief an König Wilhelm I., der diesen wohl nie erreichte. Denn der Eingangsvermerk lautete „Criminal-Senat (Ellwangen), 5. März 1819“. Im Brief schilderten sie, dass sie sich aufgrund der falschen Verdächtigung des Fuhrmanns König trotz ihrer Papiere, die sie als „ehrliche und vermögliche Handelsleute aus dem zunächst angrenzenden Oberamt Göppingen“ ausweisen würden, gegen „die bestehende allerhöchste Verordnung, dass kein Arrestant zweimal 24 Stunden unverhört im Gefängnisse belassen werden solle“ in Haft befänden. Erst am zwölften Tag seien sie verhört worden. Sie baten die Königliche Majestät „allersubmisses“, gnädigst zu verfügen, dass sie auf Kautions entlassen würden, bis ihre Unschuld bewiesen werde. Das Verfahren endete am 9. März 1819. Löw und Marx wurden ohne weitere Auflagen aus der Haft entlassen. Das Ermittlungsverfahren wurde aus Mangel an Beweisen eingestellt. König verwies man hinsichtlich des von ihm behaupteten Verlusts von sechs bis sieben Gulden auf den Weg der Zivilklage.



Carl Friedrich von Göz

Foto Volker Göz

Gmünd gesandt, um den unbefriedigenden Fortgang der Oberamts- und Kameralgeschäfte zu überprüfen und sie beim Auffinden von Fehlern „in ein besseres Gleis“ zu bringen. Nach der Zusammenführung von Neuwürttemberg mit den Stammländern im Königreich Württemberg im Jahr 1806 wechselte Heuchelin an das Oberjustiz-Tribunal in Tübingen und Göz an den Kriminalschat des Oberjustiz-Collegiums in Esslingen. Dorthin wurde 1808 auch Heuchelin versetzt. In einem weiteren Bereich gab es ebenfalls eine Parallelität: Beide waren mit der aus ihrer Sicht zu geringen Besoldung von 1.000 Gulden unzufrieden. Deshalb wandte sich Göz am 13. Juli 1807 und Heuchelin am 13. Oktober 1808 mit einem Brief an den König, in dem sie um die Erhöhung ihrer Besoldung baten. Neben der Klage über Einkommensverluste gegenüber früheren Dienststellen und über die Notwendigkeit, eigenes Vermögen für den Unterhalt der Familie einsetzen zu müssen, war ein weiteres Argument bei beiden, dass die Lebenshaltungskosten in Ellwangen viel günstiger gewesen seien. Im Jahr 1809 wurde Heuchelin in die von Eugen von Maucler geleitete Kommission berufen, die Mergentheim für die Krone in Besitz nehmen sollte, ein Abenteuer, das beide fast das Leben gekostet hätte. Das Jahr 1811 vereinte von Maucler als neuen Vorstand mit Heuchelin und Göz im eigenständigen Kriminal-Tribunal in Esslingen. Der nächste Karriereschritt bei dem inzwischen geadelten von Heuchelin war im Jahr 1817 die Direktorenstelle bei dem Kriminalgerichtshof für den Jagst- und Donaukreis in Ellwangen, während der ebenfalls geadelte von Göz auf die mit der Bezeichnung Vizepräsident verbundene Direktorenstelle bei dem Obertribunal in Stuttgart befördert wurde und den Vorsitz des Kriminalschats übernahm. Die Direktorenstelle beim Obertribunal war nach der neuen Besoldungsordnung vom 18. November 1817 mit einer jährlichen Besoldung von 3.000 Gulden, die bei einem der Kriminalgerichtshöfe mit einer von 2.500 Gulden verbunden. Von Heuchelin sah sich als Gerichtsvorstand noch nicht am Ende seiner Karriere und bewarb sich erfolgreich um die Stelle des Präsidenten der Kreisregierung in Ludwigsburg, die er jedoch nicht mehr antreten konnte – er starb am 14. Januar 1819 in Ellwangen. So folgte ihm von Göz am 1. Februar 1819 auf den Direktorenstuhl des Königlichen Gerichtshofs für den Jagstkreis, den er bis zu der Pensionierung an seinem siebzigsten Geburtstag, am 15. Juli 1839, innehatte. Am 21. März 1841 starb von Göz in Ellwangen.

Das Landgericht Ellwangen im Jahr 2019

Heute nimmt das Landgericht Ellwangen mit seinen 24 Richterinnen und Richtern und 40 weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem Gerichtsbezirk, der aus den Landkreisen Heidenheim und Ostalb sowie aus Teilen des Main-Tauber-Kreises und des Landkreises Schwäbisch Hall mit rund 600.000 Einwohnern besteht, die Rechtsprechungsaufgabe in fünf Zivilkammern, zwei Kammern für Handelssachen, zwei Großen und zwei Kleinen Strafkammern als Gericht erster Instanz und Berufungsgericht in Zivil- und Strafsachen wahr.

Präsident des Landgerichts ist seit 2001 Friedrich Unkel. Er ist der 24. Nachfolger von Johann Philipp Christian von Heuchelin und der 20. Präsident seit der Umbenennung des Kreisgerichtshofs in Landgericht Ellwangen.

Das Landgericht Ellwangen heute

Foto Hans Waibel



IV

Der Königliche Gerichtshof für den Donaukreis in Ulm

Der Gerichtsstandort Ulm

In der Reichsstadt Ulm wurde die Gerichtsbarkeit seit dem Mittelalter vom Stadtgericht und vom Rat ausgeübt, der die drei Gewalten Legislative, Judikative und Exekutive auf sich vereinigte. Die Zuständigkeit der städtischen Gerichtsbarkeit wurde dabei sukzessive und kontinuierlich erweitert: 1360 verlieh Kaiser Karl IV. dem Ulmer Rat das Recht, über „landschädliche Leute“ das Urteil zu sprechen und die Todesstrafe zu vollstrecken, und 1397 erlangte die Reichsstadt von König Wenzel schließlich die volle jurisdiktionelle Selbständigkeit. Da im Friedensvertrag von Lunéville am 9. Februar 1801 mehreren Staaten, darunter auch Bayern und Württemberg, Entschädigungen für den Verlust linksrheinischer Gebiete an Frankreich zugesagt worden waren, erfolgte zur Schaffung einer Kompensationsmasse die Mediatisierung ehemals reichsunmittelbarer Herrschaften. So endete am 29. November 1802 mit der Inbesitznahme der bisherigen Reichsstadt Ulm durch Bayern die Jahrhunderte lange reichsstädtische Selbständigkeit. Die Napoleonischen Kriege brachten aber bald einen erneuten Herrschaftswechsel mit sich: Durch den Vertrag von Compiègne vom 24. April 1810 und den nachfolgenden Staatsvertrag zwischen Württemberg und Bayern vom 18./25. Mai 1810 gelangte Ulm zusammen mit anderen bayerischen Gebieten an Württemberg, das damit für seine militärische Unterstützung von Napoleon belohnt wurde. So wurde die Stadt am 6./7. November 1810 württembergisch, was sie bis zum heutigen Tag geblieben ist. In Übernahme der württembergischen Gerichtsverfassung wurde durch Erlass vom 26. August 1811 in Ulm ein Provinzial-Justiz-Collegium als Aufsichtsbehörde für die Oberamtsgerichte des Bezirks und als Zivilgericht für Verfahren mit einem Streitwert von mehr als 50 Gulden eingerichtet. Das Provinzial-Justiz-Collegium nahm seinen Sitz im Schwörhaus, einem von 1612 bis 1618 am Weinhof errichteten reichsstädtischen Repräsentationsbau, der im 18. Jahrhundert nach einem Brand im barocken Stil wiederhergestellt worden war.

Das Schwörhaus (das Gebäude rechts mit dem Dachreiter) um 1825

Stadtarchiv Ulm



Nach Bildung des Donau-Kreises durch das Kreisedikt vom 18. November 1817 wurde das Schwörhaus Sitz des Kgl. Appellations-Gerichtshofs für den Jagst- und Donau-Kreis, der an die Stelle eines Senats des vormaligen Kgl. Ober-Justiz-Collegiums zu Stuttgart als Appellationsinstanz in Zivilsachen trat. Durch Verordnung vom 9. Oktober 1818 trat mit Wirkung ab dem 1. Januar 1819 an die Stelle des Appellations-Gerichtshofs der Kgl. Gerichtshof für den Donau-Kreis mit umfassender Zuständigkeit als Appellationsinstanz für die 16 Oberamtsgerichte des Donau-Kreises in Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Geislingen, Göppingen, Kirchheim, Laupheim, Leutkirch, Münsingen, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettwang, Ulm, Waldsee und Wangen. Der Gerichtshof war in einen Criminal-, einen Civil- und einen Pupillen- (Vormundschafts-) Senat gegliedert; durch Gesetz vom 15. September 1822 trat ein Ehesenat hinzu. Für öffentliche Schlussverhandlungen in schweren Straffällen (seit 1849 für Schwurgerichtsverfahren) wurde von 1843 bis 1898 der barocke Saal im Mittelbau des 1719 bis 1724 errichteten Deutschordenshauses genutzt.

1868 wurde im Donau-Kreis ein weiterer Gerichtshof mit Sitz in Ravensburg geschaffen, was zu einer Verkleinerung des Zuständigkeitsbezirks des Ulmer Gerichts führte. Seine jetzige Bezeichnung Landgericht trägt das Gericht seit dem Inkrafttreten des württembergischen Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen 1879. Im Jahr 1898 siedelte das Landgericht vom Schwörhaus in seine jetzigen Räumlichkeiten in der Olgastraße um.

Das in den Jahren 1892 bis 1897 im Stil der Neorenaissance errichtete Gebäude mit den charakteristischen ruhenden Löwen als Wächtern des Eingangs wurde von dem Architekten und Baudirektor Karl von Sauter, der die Pläne für zahlreiche öffentliche Bauten in Württemberg lieferte, entworfen. Das Schwörhaus wird heute vom Haus der Stadtgeschichte – Stadtarchiv Ulm genutzt. Von seinem Balkon aus legt am Schwörmontag der Ulmer Oberbürgermeister alljährlich öffentlich Rechenschaft ab.

Das Landgerichtsgebäude in der Olgastraße um 1910

Stadtarchiv Ulm



Die ersten Urteile des Gerichtshofs für den Donau-Kreis

Das erste, im Königlich-Württembergischen Staats- und Regierungsblatt, Ausgabe Nro. 11 des Jahres 1819, veröffentlichte Urteil des Criminal-Senats des Kgl. Gerichtshofs für den Donau-Kreis stammt vom 18. Januar 1819: Der Inquisit Remigius Locher aus Hütten wurde wegen „ersten und großen, so wie kleinen Diebstahls, beide unter erschwerenden Umständen verübt“, mit „fünfmonatlicher Vestungs-Arbeit“ belegt. Die ersten Urteile des Civil-Senats datieren auf den 29. Januar 1819: In einer Rechtssache zwischen dem Handelsmann David Gabriel Langensee aus Ulm und der königlichen Ober-Post-Direktion, betreffend eine Ersatzforderung, wurde „condemnatorisch erkannt“ (die Beklagte verurteilt); in einer Rechtssache der Bürgerschaft zu Wurzach gegen die fürstlich Waldburg-Zeil-Wurzachsche Vormundschaft wegen Jagdfronen (Verpflichtung zu jagdlichen Diensten) wurde die Klage teilweise abgewiesen und der Klägerin im Übrigen „besserer Beweis auferlegt“.

Der erste Direktor des Gerichtshofs

Gründungsdirektor des Kgl. Gerichtshofs für den Donau-Kreis zu Ulm war Benjamin Friedrich von Pfizer (28. Februar 1764 – 25. August 1829). Er entstammte einer alten württembergischen Beamtenfamilie. Nach dem Jurastudium in Tübingen und einer Tätigkeit als Dozent trat er im Jahre 1794 in den Dienst der Innenverwaltung des Herzogtums Württemberg und war von 1796 bis 1799 Oberamtmann, Keller und Geistlicher Verwalter in Altensteig, von 1799 bis 1809 Regierungsrat und Oberamtmann in Tübingen und von 1809 bis 1817 Obertribunalrat in Tübingen. Im November 1817 wurde Pfizer zum ersten Direktor des Kgl. Appellations-Gerichtshofes für den Jagst- und Donau-Kreis in Ulm bestimmt. Nach der Aufhebung des Appellations-Gerichtshofs wurde er zum ersten Direktor, ab 1823 zum Präsidenten des Kgl. Gerichtshofs für den Donau-Kreis zu Ulm ernannt. Daneben war Pfizer Mitglied des Württembergischen Staatsgerichtshofs. 1828 schied er aus seinem Amt, nachdem ihn König Wilhelm I. damit betraut hatte, den Entwurf eines Kriminalgesetzbuches anzufertigen. Pfizer war auch wissenschaftlich tätig; er ist Verfasser des Werks „Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber bey einem Ganntprozess über das Vermögen ihrer Männer nach deutschem und besonders nach Wirtembergischen Recht“ (1794, 1796), das 2016 wieder aufgelegt wurde.

Die Bibliothek des Gerichtshofs

Die Bibliothek des Kgl. Gerichtshofs für den Donau-Kreis ist zu einem großen Teil erhalten. In dem Bestand befinden sich juristische Werke, die bis auf das Jahr 1550 zurückgehen. Die Bibliothek gehört heute zu den Beständen der Stadtbibliothek Ulm.



**Band aus der Bibliothek
des Königlichen Gerichtshofs**

Foto Jan Bandszer

Das Landgericht Ulm im Jahr 2019

Heute nimmt das Landgericht Ulm mit seinen derzeit 28 Richterinnen und Richtern und 48 weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem Gerichtsbezirk, der aus dem Stadtkreis Ulm und den Landkreisen Alb-Donau und Göppingen mit rund 560.000 Einwohnern besteht, die Rechtsprechungsaufgabe in fünf Zivilkammern, zwei Kammern für Handelssachen, drei Großen und zwei Kleinen Strafkammern als Gericht erster Instanz und Berufungsgericht in Zivil- und Strafsachen wahr.

Präsident des Landgerichts ist seit 2009 Lutz-Rüdiger von Au. Er ist der 24. Nachfolger von Benjamin Friedrich von Pfizer und der 20. Präsident seit der Umbenennung des Kreisgerichtshofs in Landgericht Ulm.

Das Landgericht Ulm heute

Foto Jan Bandszer



Manuscript.

Provisorische Instruktion

für

die Königlichen Gerichtshöfe in den vier Kreisen,

d. d. 24. December 1818.

Nachdem durch die höchste Verordnung vom 9. Okt. 1818 (Staats- und Reg. Blatt S. 561) den Gerichtshöfen in den vier Kreisen des Königreichs mittelst der vom 1. Januar 1819 an in Vollzug zu setzenden Vereinigung der Funktionen der bisher getrennt gewesenen Criminal- und Appellations-Gerichtshöfe, und Ausdehnung der Wirksamkeit einer jeden dieser Stellen auf alle Zweige der Rechts-Verwaltung in höherem Ressort für den Umfang eines Kreises, die dem Zwecke einer wohlgeordneten Justiz-Pflege und den künftigen Verhältnissen zu den untergeordneten Gerichts-Behörden mehr entsprechende Einrichtung gegeben worden, und durch die hiernach festgesetzte Abtheilung jedes Kreis-Gerichtshofs in mehrere Senate und Aufstellung eines zweiten, dem Chef-Direktor untergeordneten Vorstandes, rücksichtlich der innern Dienst-Verhältnisse dieser Stellen insbesondere eine wesentliche Veränderung und eben damit das Bedürfnis der Ertheilung einer näheren Instruktion eingetreten ist; so wird zu solchem Ende den Königlichen Gerichtshöfen zu Eßlingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm, einstreilen und unter Vorbehalt dereinstiger definitiver Bestimmungen, zur genauen Richtschnur Nachstehendes zu erkennen gegeben.

§. 1.

In Absicht auf den materiellen Umfang des Wirkungsbereiches dieser Gerichtshöfe nach ihren amtlichen Obliegenheiten und Befugnissen, so wie auf das Verfahren und die innere Geschäfts-Verhandlung derselben, ingleichen ihre Stellung und äußere Dienst-Verhältnisse gegen anderwärtige höhere, gleiche oder untergeordnete Behörden, und die bei den Verührungen mit denselben zu beobachtenden Formen, hat es bis auf Weiteres bey den bestehenden Gesetzen und Normal-Vorschriften sein Bewenden.

Provisorische Instruktion für die Königlichen Gerichtshöfe in den vier Kreisen vom 24. Dezember 1818 und ihre Entstehung

Die Entstehung der Provisorischen Instruktion für die Königlichen Gerichtshöfe in den vier Kreisen vom 24. Dezember 1818 erläuterte Staatssekretär Vellnagel in seinem Anschreiben an den Geheimen Rat vom 5. Februar 1819. Die ohnehin knapp bemessene Zeit vom Errichtungsbeschluss am 9. Oktober 1818 bis zu seiner Verwirklichung am 1. Januar 1819, die sich bis in den Dezember 1818 hineinziehende Anhörung der Praxis und die Notwendigkeit, die neuen Gerichtshöfe noch vor Neujahr mit „einer einstweiligen Norm für ihre inneren Dienst-Verhältnisse“ zu versehen, hatte Justizminister Eugen von Maucler veranlasst, die Vorläufige Instruktion mit Bericht vom 23. Dezember 1818 dem König unmittelbar vorzulegen. Der König genehmigte das Provisorium am 24. Dezember 1818, so dass es mit seinen 118 Paragraphen und 21 Beilagen in gedruckten Fassungen die vier Gerichtshöfe zwischen Weihnachten und Neujahr des Jahres 1818 erreichte.

Die von S. Königlichen
Majestät unter dem 9. Oktober v. J.
beschlossene und mit dem 1. Januar d. J.
in Vollzug gesetzte veränderte Einrich-
tung der 4 K. Kreisgerichtshöfe in den
Kreisen hat die Notwendigkeit der
... Erteilung einer Instruktion
für diese Stellen herbeigeführt.
Das K. Justizministerium hat
sogleich nach Bekanntmachung jener
höchsten Verordnung die Direktoren
der Kreisgerichtshöfe um ihre Ansichten
über diesen Gegenstand vernommen, um
dieselben bei dem Entwurf der Instruktion
selbst benützen oder berücksichtigen
zu können.
Als jedoch die Bemerkungen die-
ser Direktoren sämtlich bei <gedachtem>
Ministerium eingekommen waren, hatte
das Jahr sich seinem Schlusse genähert,
und es blieben nur wenige Tage zur
Ausarbeitung jenes Entwurfs übrig.
Unter diesen Umständen, und da not-
wendig noch vor dem Neujahr die Gerichts-
höfe mit einer einstweiligen Norm für
ihre inneren Dienst-Verhältnisse ver-
sehen sein mussten, konnte für jetzt
weder an die Ausarbeitung, Beratung
und Sanktion einer definitiven In-
struktion gedacht, noch auch nur der

Entwurf einer provisorischen Instruktion,
bei der notwendig gewordenen Aus-
führlichkeit derselben, zum Vortrag
und zur Erörterung in der 1. Abteilung
des K. Geheimen Rathes gebracht werden.
Das K. Justiz-Ministerium hat sich
sonach darauf beschränkt gesehen, diesen
Entwurf S. Königl. Majestät unmittelbar
vorzulegen, und denselben mit dem hier
in Abschrift angeschlossenen Bericht vom
23. Dezember zu begleiten, worauf von Höchst-
Derselben dieses Provisorium unter dem
24. ... genehmigt und sofort dessen Aus-
fertigung dergestalt beschleunigt wurde,
dass sämtliche Kreisgerichtshöfe am
1. Januar 1819 mit ihrer einstweiligen
Instruktion bereits versehen waren.
Indem nun der Unterzeichnete sich
die Ehre gibt, ein gedrucktes Exemplar die-
ser letzteren der 1. Abteilung des K. Ge-
heimen Rathes mitzuteilen, hat er noch
insbesondere zu bemerken, dass zum Behufe
der Vorbereitung einen definitiven
Instruktion, außer den in vorliegendem
Provisorium selbst ... enthaltene
Bestimmungen, nach dem Inhalte des bei-
liegenden Berichts vom 23. Dezember 1818
bereits durch das K. Obertribunal zur Be-
gutachtung dieses Gegenstandes von dem
K. Justiz-Ministerium unter gleichmäßiger
Mitteilung des erlassenen Provisoriums
aufgefordert worden ist.
Sich damit ... Stuttgart, den 5. Februar
1819. Vellnagel

Abtheilung

An den König,
Laut D. Justiz-Ministerial

in Betreff der Zusätze für die
Landgerichtspräsidenten auf ihre mit dem
18. Jan. 1819. in Wirklichkeit bestehenden
neuen Organisation.

Stuttgart den 23. Dec. 1818.

J. L. M. habe ich in demselben dem
Erlaß des Kreisoberamts Ober
verfaßten Erlaß meine Zusätze
für die mit dem 18. Jan. 1819. nach
ihre neuen Organisation in Wirklichkeit
bestehende Landgerichtspräsidenten in Abtheilung
verfügen.

Die Abtheilung derselben wurde wegen
des vielen andern gleichfalls bringen
des Justiz-Ministerial-Erlaßes
in Abtheilung nicht früher bewirkt
werden.

In Abtheilung der Zusätze der
Zusätze glaube ich mich für
im Allgemeinen auf die Bemerkung
beziehen zu dürfen, daß dieselben
im Wesentlichen diejenigen organischen
Veränderungen angeht, welche ich
in meiner Abtheilung vom 11. Dec.
2. g. Abtheilung von Veränderung der
verfaßten Zusätze des Justiz-Ministerial-
Erlaßes bei den Landgerichtspräsidenten ver-
fügen habe, & welche J. L. M. so-
fort selbst die Genehmigung zu ver-
fügen werden.

Die vorgeschlagenen Zusätze der
Zusätze betreffen, so viele Zusätze
auf meine Abtheilung des Justiz-Ministerial-
Erlaßes.

J. L. M. bemerken die genehmigte zu verfaßten für die
Erlaß des vorgedachten Ministerial-Erlaßes, daß die Zusätze
den Zusätzen der zum Aufhebung der bisherigen Zusätze
in Bezug auf den Inhalt der neuen Organisation alle Zusätze
für ihre vollständige Gültigkeit beauftragt werden konnte, & daß
alsdann die vorgedachte Beweise der Zusätze durch die
Abtheilung D. Justiz-Ministerial, und welche auf die vorgedachten
Zusätze derselben abzugeben werden wird, erfolgt
werden konnte, und wie wegen der selben vorgedachten
Bekanntmachung sehr verschieden zu sein scheint.

Überhaupt habe ich mich zu bemerken, daß im Hinblick auf die
vorgedachte definitive Zusätze dieser Zusätze die Zusätze
den Landgerichtspräsidenten von der Abtheilung der vorgedachten
Zusätze über diese Zusätze zusammen zu abgeben
ausgesprochen werden wird, die den vorgedachten Zusätzen
die diese gemeinsamen Zusätze, nicht abgeben Zusätze zu ab-
geben, verfaßten.

Es ist, wenn ich nicht verfaßten, die vorgedachte
den D. Kreisoberamtspräsidenten der vorgedachten
Zusätze derselben, wird gleich zur Begründung
ausgesprochen.

Genehmigung J. L. M. meines Erlaßes, so wie ich wegen der
vorgedachten Bekannmachung der Zusätze an die
die vorgedachten Zusätze, nicht abgeben.

Abtheilung vom 11.

Abschrift
An den König.
Bericht des Justizministers
in Betreff der Instruktion für die
Kreisgerichtshöfe nach ihrer mit dem
1. Januar 1819 in Wirksamkeit tretenden
neuen Organisation.
Stuttgart den 23. Dezember 1818

E. K. M. habe ich im Anschluss den
von dem Obertribunalrath Schwab
verfassten Entwurf einer Instruktion
für die mit dem 1. Januar 1819 in Wirksamkeit
tretenden Kreisgerichtshöfe in Untertänigkeit
vorzulegen.

Die Abfassung derselben konnte wegen
der vielen anderen gleichfalls dringenden
Geschäfte des Ministerialkanzlei-
direktors nicht früher bewerkstelligt
werden.

In Absicht auf den Inhalt der
Instruktion glaube ich mich hier
im Allgemeinen auf die Bemerkung
beschränken zu dürfen, dass dieselbe
im Wesentlichen derjenigen organischen
Einrichtungen angepasst ist, welche ich
in meinem untertänigsten Vorbringen vom 15. September
und 9. Oktober d. J. wegen Vereinigung der
verschiedenen Zweige der Justiz-Verwal-
tung bei den Kreisgerichtshöfen vorge-
schlagen habe und welche E. K. M. so-
fort ... Genehmigung zu er-
teilen geruhen.

Was die gesetzliche Sanktion der
Instruktion betrifft, so möchte dieselbe
nach meinem untertänigsten Dafürhalten von

E. K. M. dermalen nur provisorisch zu erteilen sein. Dieses
würde den <gedoppelten> Vorteil gewähren, dass den Gerichtshöfen
ihre Instruktion bis zum Anfang des künftigen Jahres mitgeteilt
und sofort mit dem Eintritt der neuen Organisation als Richt-
schnur ihrer amtlichen Tätigkeit beobachtet werden könnte, und dass
alsdann die vorgängige Beratung der Instruktion durch die 2.

Abteilung des K. Geh. Rats, als welche auf die definitiven
Sanktion derselben auszusetzen wäre, jetzt füglich umgangen werden
könnte, was mir wegen der soeben erwähnten Zweckes einer schnellen
Bekanntmachung sehr wünschenswert zu sein scheint.

Übrigens habe ich noch zu bemerken, dass im Hinblick auf die
dereinstige definitiven Sanktion dieser Instruktion die Direktoren
der Kreisgerichtshöfe schon vor Abfassung des vorliegenden Entwurfs
um ihre Ansichten über diesen Gegenstand vernommen und überdies
aufgefordert worden sind, bei der nächsten Gerichts-Visitation ihre
bis dahin gemachten Erfahrungen, nebst etwaigen Vorschlägen zu Ab-
änderungen, darzulegen.

Ebenso werde ich auch nicht verfehlen, den vorliegenden Entwurf
Dem K. Obertribunal hinsichtlich der dereinstigen definitiven
Sanktion derselben, jetzt gleich zur Begutachtung mitzuteilen.
Genehmigen E. K. M. meinen Antrag, so werde ich wegen der
unverzüglichen Bekanntmachung der Instruktion an die Gerichtshöfe
die erforderlichen Einleitungen sofort treffen.

Ehrfurchtsvoll

Kreis : Gerichtshöfe *).

I. Der Königl. Gerichtshof zu Eßlingen.

Director: Huber.

Dirigent: Ober: Tribunalarth Sattler.

Ober: Justizräthe: von Dieterich, Faulhaber, Kubn
(zum Justiz-Referat, Hof bestimmt) von Mutschler,
Eisler, Schott. Pupillenrath: von Holz.

Affessoren: Ober: Justizrath Bunz, Steck, Mayer.

Kanzleypdirector: Weinland (zum Rath beim Just. Ref.
Hof bestimmt).

Expeditionen: von Mey, Sectr. Kuenz, Reg. May, Sectr.
Frisch, Rev.

Kanzlisten: Caspari, Hechle, Kamminger, Locher.

II. Der Königl. Gerichtshof zu Tübingen.

Director: Staatsrath von Bap.

Dirigent: Ober: Tribunalarth Bauer.

Ober: Justizräthe: Kapp, Graf von Mandelslohe, von
Dizinger (in Zukunft Director des Just. Ref. Hof.)

Schnurrer, Kern, Bittler. Pupillenrath: Hauger.

*) Die Verordnung vom 9. Dec., in Betreff der neuen Or-
ganisation der Gerichtshöfe werden wir seiner Zeit nach-
tragen. Die vollständige Organisation derselben, so wie
des neuen Justiz-Referatenhofs zu Rottenburg und der Zu-
gehörungen steht noch zu erwarten.

xxvii

Affessoren: Ober: Justizrath Fleischmann, Tscherning,
Gmelin.

Kanzleypdirector: Knapp.

Expeditionen: Mayer, Sectr. Zennek, Rev. Mich, Sectr.
Schott, Reg. Pfeilschäfer, Rev.

Kanzlisten: Heckenmüller, Dir. Fleischbauer, Kap.

III. Königl. Gerichtshof zu Ellwangen.

Director: Staatsrath von Heucheltn.

Dirigent: Ober: Tribunalarth Kretschmer.

Ober: Justizräthe: von Ehb. Hiller, Hummel (nach
Rottenburg bestimmt) Müller, Stürmer, Völkler, Sto-
mayer. Pupillenrath: Zeitter.

Affessoren: Cies. Ges. Neuffer.

Kanzleypdirector: Willards.

Expeditionen: Heyd, Sectr. Holland, Reg. Faber, Rev.

Kanzlisten: Herrmann, Wrecht, Beaupré, Korfsinöth.

IV. Königl. Gerichtshof zu Ulm.

Director: von Pfizer.

Dirigent: Ober: Tribunalarth Essich.

Ober: Justizräthe: Dapp, von Drümmer, Braun,
Dann, von Neubronner. Pupillenrath: vacat.

Affessoren: Hufnagel, Herwig.

Kanzleypdirector: Kerner.

Expeditionen: Frick, Reg. von Martens, Sectr. Ma-
blanc, Sectr. Beck, Rev. Gebhard Rev.

Kanzlisten: Binder, Gasser, Grimlinger, Stücklen.

Die Instruktion regelt in den §§ 3 bis 53 die Besetzung der Gerichtshöfe insgesamt, die Bildung dreier Senate und ihre Besetzung, die Aufgaben und Befugnisse des Chef-Direktors als erstem Vorstand und seines Stellvertreters, des Dirigenten, als zweitem Vorstand in der Gerichtsverwaltung und im Vorsitz der Senate, Zahl, Dauer und Ablauf der Senatssitzungen, Zuständigkeit des Plenums, Pflichten der Räte und Assessoren und anderes mehr.

§ 8 beschreibt die allgemeinen Befugnisse und Obliegenheiten des Chef-Direktors so:

„Es hat derselbe mit unausgesetzter Anstrengung für den ununterbrochenen und regelmäßigen Fortgang der Geschäfte des Gerichtshofes nach deren ganzem Umfange Sorge zu tragen, Ordnung und Anstand überall zu handhaben, allen sich einschleichenden Mißbräuchen ernstlich zu begegnen, und insbesondere so viel an ihm liegt, sein Bestreben dahin zu richten, daß der Gerichtshof sich in dem Rufe einer gründlichen, unpartheyischen und unverzögerten Rechtspflege erhalten möge.“

§ 12 nennt als eine Hauptobliegenheit des Chef-Direktors die „Distribution sämmtlicher einkommender Akten unter die Mitglieder des Gerichtshofes“. § 31 regelt, dass sich jeder der beiden Hauptsenate – Zivil- und Kriminalsenate – wöchentlich zwei Mal in der vollen Zahl seiner Mitglieder versammeln soll, der Pupillensenate ein Mal. An dem übrigen sechsten Tag sollen zwei Nebensitzungen in kleinerer Besetzung abgehalten werden. Gemäß § 35 ist jede Hauptsitzung mit dem „Schlage neun Vormittags“ zu eröffnen und hat ohne Unterbrechung bis zwölf Uhr zu dauern. Die Gegenstände, die vorzugsweise für die Plenarversammlung geeignet sind, beschreibt § 39, darunter die „definitive Beurtheilung über Verbrechen, welche eine fünfjährige Freyheits-Strafe oder ein noch größeres Strafübel ... zur Folge haben“. Die Räte und Assessoren haben nach § 45 „die ihnen von dem Direktor zugetheilten Geschäfte mit Sorgfalt und unausgesetztem Fleiße zu bearbeiten, alles ihrerseits dazu beyzutragen, dass eine schleunige und unpartheyische Justizpflege erhalten werde, in ihren Vorträgen zwar der Vollständigkeit und Gründlichkeit, jedoch zugleich einer zweckmäßigen Kürze sich zu befleißigen, und sich die Vermeidung außerwesentlicher Ausführungen besonders angelegen seyn zu lassen, sodann in den Plenar- oder Senats-Sitzungen den Referaten Anderer ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zu widmen, und ihre Stimme pflichtmäßig abzulegen.“

Die §§ 53 bis 118 regeln im Wesentlichen den Kanzleibetrieb, die Aufgaben und Befugnisse des Kanzleidirektors und der weiteren Bediensteten, die Verwaltung der Akten, das Führen einer Vielzahl von Registern und Listen, das Fertigen und die Kontrolle der Protokolle, die Hinausgabe der Reinschriften und vieles mehr in einer sehr kleinteiligen und überaus bürokratischen Weise. So fordert etwa § 71 außer „den schon an und für sich nothwendigen Registratur-Büchern, den Diarien, Repertorien, Direktorien und Registern“ von jedem der drei Senate das Führen eines eigenen Termin-, Recurrentien-, Andringen- und Strafbuchs sowie eines Normalien-Buchs, „welches überall nach dem Muster des bey den Criminal-Tribunalen bisher eingeführt gewesen, mit Rubriken und einem Register versehenen, einzurichten ist.“ Criminal-, Civil- und Pupillen-Senate haben darüber hinaus spezielle Kalender, Listen und Bücher zu führen (siehe nächste Seite).

geführt werden, und diejenigen Subalternen, welchen die Einträge in diesen obliegen, damit jederzeit auf dem Laufenden bleiben mögen.

§. 71.

Außer den schon an und für sich notwendigen Registratur-Büchern, den Diarien, Repertorien, Directorien und Registern, in Ansehung welcher es bey der bisherigen Einrichtung einstweilen zu belassen ist, soll nämlich jeder Gerichtshof mit folgenden, seither nur theilweise eingeführten, von nun an aber allgemein einzuführenden Control-Büchern und Verzeichnissen, nach den theils bereits üblichen, theils hier besonders beyliegenden Formularen versehen seyn:

Art. 2. bis
15. Incl.

- a.) jeder der drei Senate mit einem eigenen
 - 1.) Termin-Buch (Beyl. No. 5.)
 - 2.) Recurrentien-Buch (Beyl. No. 4.)
 - 3.) Anbringen-Buch (Beyl. No. 5.)
 - 4.) Strafbuch (Beyl. No. 6.)
 und
 - 5.) einem Normalien-Buch, welches überall nach dem Muster des bey den Criminal-Tribunalen bisher eingeführt gewesen, mit Rubriken und einem Register versehen, einzurichten ist.
- b.) Der Criminal-Senat insbesondere mit einem Defensions-Buch nach der bisherigen Einrichtung bey den Criminal-Gerichtshöfen, und mit einer Liste über die anhängigen Criminal-Sachen. (Beyl. No. 7.)
- c.) Der Civil-Senat insbesondere
 - 1.) mit einem Gerichts-Kalender (Beyl. No. 8.)
 - 2.) mit einer Liste über die Prozesse erster Instanz (Beyl. No. 9.)
 - 3.) mit einer ähnlichen über Appellations-Prozesse (No. 10.)
 - 4.) mit einer solchen über anhängige Wechselfachen (No. 11.)
 und
 - 5.) mit einem Buche über die im Laufe des Jahres zur Erledigung gebrachten Rechtsfachen (Beyl. No. 12.)
 Endlich
 - 6.) mit einem, jedoch nicht tabellarischen, Verzeichnisse aller bey dem Gerichtshofe noch unerledigten Concurrenz oder Debit-Angelegenheiten, auch Administrationen, mit Bemerkung des Datum ihres Entschens, ihres wesentlichen Verlaufs und dermaligen Standes.

legenheiten, auch Administrationen, mit Bemerkung des Datum ihres Entschens, ihres wesentlichen Verlaufs und dermaligen Standes.

d.) Der Pupillen-Senat insbesondere

- 1.) mit einem Pflegschaftsbuch (s. unten §. 89.)
- 2.) mit einem Verzeichniß der Zubringens-Inventarien (Beyl. No. 13.)
- 3.) einem Todtenbuche (No. 14.) und
- 4.) mit einem Verzeichniße über ertheilte Minderjährigkeits-Dispensationen zum Behufe eigener Vermögensverwaltung (Beyl. No. 15.)

§. 72.

In Ansehung des nun auch für Civil-Sachen einzuführenden Recurrentienbuchs ist übrigens zu bemerken, daß nur dasjenige in dasselbe eingetragen zu werden braucht, was der Gerichtshof von Amtswegen und ohne Anrufen einer Parthey zu befördern verpflichtet ist: daher namentlich in allen anhängigen Gantsachen diese Einträge nicht zu unterlassen sind.

§. 73.

Die beyden Registratoren haben die gesammte Registratur des Gerichtshofs, welche nach dessen Wirkungskreis in sechs Haupt-Abtheilungen zerfällt, in gehöriger Ordnung zu erhalten.

§. 74.

Die erste Abtheilung begreift sämtliche Criminalsachen, so wie die auf die Oberaufsicht über die Rechtsverwaltung der untern Instanz im Criminalfache sich beziehenden Akten; die zweite die Civil-Appellations-Sachen; die dritte diejenigen civilrechtlichen Gegenstände, die bey dem Gerichtshofe als erster Instanz, in Concurs, sowohl, als gewöhnlichen civilrechtlichen Streitfachen vorkommen, ingleichen alle auf die Civil-Rechtspflege sich beziehenden Extrajudicialen, und insbesondere alle Verhandlungen in Betreff der Oberaufsicht über die Rechtspflege der Untergерichte in Civilsachen; die vierte die Wechselgerichtlichen, und die fünfte die Pupillen-Sachen.

Eine sechste Abtheilung ist denjenigen Gegenständen gewidmet, welche den Gerichtshof, dessen Verhältnisse und Personen, im Allgemeinen und ohne Beziehung auf eines der erwähnten besondern Fächer berühren, oder überhaupt in keines der Letztern passen.

Die Schlussbemerkung in § 118 lautet:

„Ueberhaupt wird zum Schluße bemerkt, dass sämtliche vorstehende Bestimmungen und Vorschriften als provisorisch zu betrachten sind, und bey der nächsten Visitation der Gerichtshöfe die anderweiten Vorschläge von Seite der Direktorien nach Maasgabe der in dem bevorstehenden Zwischen-Zeitraum dießfalls sich ergebenden Erfahrungen gewärtiget werden: wie denn auch zur Erzielung der so wünschenswerten durchgängigen Gleichförmigkeit der Geschäfts-Behandlung bey allen Gerichtshöfen, bis auf die kleinsten Einzelheiten der in vorstehender provisorischer Instruktion mehrentheils nur angedeuteten mannigfachen Verhältniße hinaus, eine stete gegenseitige Kommunikation der Chef-Direktoren unter einander, so viel die Formen des Collegial-Dienstes betrifft, und eben so der Canzley-Direktoren, mit Vorwissen und unter Leitung jener ihrer Vorgesetzten, so viel die Formen des Canzley-Dienstes im engeren Sinn anlangt, schon von jetzt an, als zweckmäßig empfohlen wird.“

Viele der Stellungnahmen, die zum Entwurf dieser Instruktion von den Direktoren Huber, Batz, Heuchelin und Pfizer abgegeben wurden, sind erhalten. Einige Berichte werden in Auszügen wiedergegeben. In diesen Äußerungen geht es um die praktischen Probleme, wie sie sich bei jeder Veränderung der Gerichtsorganisation stellen. Wie kann der Betrieb der neuen Gerichtshöfe sachgerecht organisiert werden? Wie kann das Entstehen weiterer Rückstände vermieden werden? Was geschieht mit einzelnen wichtigen Rechtsstreiten? Bis hin zu der Frage, wie etwa die Akten von Esslingen nach Tübingen und zurückkommen. Deutlich wird auch die Sorge, ob qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung steht. Vorschläge zu den konkreten Besetzungen unterbreiteten für die Gerichtshöfe in Esslingen und Ellwangen Huber und Heuchelin. Batz wollte dem Entstehen weiterer Rückstände durch die Abgabe von Verfahren an externe „erfahrene Rechtsgelehrte“ oder Personalverstärkungen begegnen und machte Vorschläge zur Vereinfachung des Kanzleibetriebs. Von den detaillierten Anmerkungen Pfizers ist Einiges in die spätere Instruktion eingeflossen.

Verhandlung
des Criminal- und Appellations-Gerichtshofes für die Palaststadt
am 13. November 1818.

des Mitglieds des Criminal- und Appellations-Gerichtshofes für die Palaststadt
am 13. November 1818.

I. Criminalkath:

Präsident: Director Ulbes.
Rath: Oberst. D. v. Dittmich
- - - - - facultades.
- - - - - v. Mulrothen.
Assess. - - - - - Steck.

II. Civilkath:

Präsident: Ober-Präsident v. Ulbes.
Rath: - - - - - Oberst. D. v. Eschsch.
- - - - - Schatz.
Assessoren: - - - - - Mayer.
Herausgegeben am 13. Nov. 1818.
Am 13. Assessoren des Rathes des Civil- und Criminal-
Gerichtshofes.

III. Papieren Kath:

Präsident: Director Ulbes.
Rath: Oberst. v. Mulrothen.
Oberst. Schatz.
Papieren 2. v. 1818.

Motion des Mitglieds.

Herr der Unterzeichnete hat sich mit dem Mitglied des
sonstigen des Revisions-Collegiums, Herr v.

Director des Civil-Gerichtshofes in Erlangen ge-
fragt, ob er sich mit dem Criminal-Rath vereinigen
wird, beauftragt zu werden, die Ober-Präsidenten
aber sich selbst mit dem Civil-Rath vereinigen, und selbst
beauftragt mit vielen Fällen und Urtheilen be-
trachten, so dass es ganz natürlich ist, dass die
die Leitung des Civilkathes, dem Unterzeichneten
aber die Direction des Civilkathes zu übertragen.
2) Bei der nächsten Zusammenkunft v. gerichtlichen
mit dem Mitgliede des Ober-Präsidenten im Criminal-Rath
Wohl, und bei seiner nächsten Zusammenkunft mit
dem Civil-Rath, so dass er sich selbst mit dem
Civilkath selbst selbst an, so wird er gegen
den Civil-Rath eine lange Zeit zu haben, so dass
sichergestellt werden Civil-Rath und anderer Art,
und sich gegenwärtig alle Urtheile in dem
Reich des Civil-Rath selbst ansetzen.
3) Bei der nächsten Zusammenkunft des Ober-Präsidenten des
Civilkathes selbst mit dem Ober-Präsidenten
ad 1. an der nächsten Zusammenkunft, so dass er sich selbst
gegenwärtig Urtheile, welche im Criminal-Rath
angetragen werden zu übertragen zu können ist
im Civil-Rath, so dass es nicht anders bei Urtheilen
mit viel größerem Nutzen zu werden, und
bei Urtheilen.

Entwurf
einer Vertheilung
der Mitglieder des k. criminal und appellations Gerichtshofes für den Neckarkreis
unter die zu errichtenden Senate

I. CriminalSenat

Vorstand: Director Huber

Räthe: Oberjust.R. von Ditterich
- - Faulhaber
- - v. Mutschler

Assess. - - Steck

II. CivilSenat:

Vorstand: OberTribunalRath Sattler

Räthe Oberjust.R. Elsäßer
- - Schott

Assessoren - - Mayer

der noch zu ernennende Ass 2ter Klasse
Der 2te Assessor dieser Klasse bleibt zur Disposition des Directors

III. Pupillen Senat:

Vorstand: Dir. Huber

Räthe: OJ.R. v. Mutschler
OJ.R. Schott
PupillenR. v. Volz

Motive dieser Vertheilung:

- 1.) Da der Unterzeichnete theils als Mitglied des vormaligen OberRevisionsKollegiums, theils als

Director des Crim Gerichtshofes in Eßlingen Gelegenheit hatte, sich mit dem Criminalfache einigermaßen bekannt zu machen, der Obertr.R. Sattler aber sich bisher den Civilsachen widmete und solches bekanntlich mit vieler Einsicht und Thätigkeit bearbeitete, so dürfte es zweckmäßig seyn, dem letzteren die Leitung des Civilsenats, dem Unterzeichneten aber die Direction des crim Senats zu übertragen.

2.) Bei den vielfältigen theoretischen und praktischen Kenntnissen, welche der Oj.R. v. Ditterich im Kriminalfache besitzt und bei seiner vieljährigen Bekanntschaft mit dem sich gebildeten Gerichtsgebrauche steht derselbe dem crim Senat sehr wohl an, er würde dagegen in den ihm durch eine lange Reihe von Jahren nothwendig fremd gewordenen Civilsachen viel weniger leisten, und sein vorgerücktes Alter demselben ein neues Studium dieses Faches erschweren.

3.) Für die Beibehaltung des Oj.R. Faulhaber bei dem crim Senat sprechen nicht nur größten Theils die ad 2 aufgeführten Gründe, sondern auch seine ausgezeichnete Thätigkeit, welche im Criminalfache unläugbar mehr in Anrechnung zu bringen ist als im Civilfache, derselbe wird daher bei ersterem mit viel größerem Nutzen verwendet werden, als bei letzterem.

...

9.) Die Verwendung der beiden noch nicht ernannten Assessoren 2ter Klasse folgt aus dem bisherigen von selbst.

10.) Zwar ist in dem Hochverehrl. justizministl. Erlaß vom 12. Oct. die Regel ausgesprochen, dass die beiden Rätthe 1ter Klasse zugleich Mitglieder des pupillen Senats seyn sollen, auch bescheidet sich der Unterzeichnete, daß er in dem spätern hochverehrl. Erlaße vom 29. Oct. zu keinen Vorschlägen über die Besetzung dieses Senats aufgefordert worden ist; er hofft aber Entschuldigung zu finden, wenn er aus Liebe zum Dienst um eine Ausnahme von obiger Regel bittet. Das Vormundschafts und Theilungswesen so wie die übrigen Attribute des pup. Senats erfordern nämlich eine genaue Bekanntschaft mit den altwürttembergl. Gesezen u. insbesondere mit den Formen und Manipulationen der Würtemb. Schreiber und Rechner. Nun sind aber gerade die beiden Rätthe 1ter Kl. bei dem hießigen Gerichtshofe erst in neueren Jahren in diesseitige Dienste getreten und haben durch ihr Amt keine Gelegenheit gehabt, sich mit jenen Geschäftszweigen bekannt zu machen. Dagegen ist dieses bei den Oj. Rätthen von Mutschler und Schott der Fall, u. ihre Zutheilung zu dem pup. Senat würde daher sehr nützlich seyn. Alles jedoch höherem Ermessen ehrerbietigst anheimstellend

Eßlingen d. 13. Nov. 1818

Huber

Euer Exzellenz

lege ich dem unter dem 29. v. M. erhaltenen hohen Auftrage zu Folge einige Materialien zu einer Instruction für die Kreißgerichtshöfe ehrerbietigst vor. Da ich meinen AmtsGeschäften nur einzelne Stunden abdringen konnte, so war ich außer Stande, in dem gegebenen Termin etwas Vollständiges zu liefern und muß daher um gnädige Nachsicht bitten. Wegen Aufsicht auf die Untergerichte und deren Visitation beziehe ich mich auf die früher von mir entworfene Instruction.

Mit unbegrenzter Verehrung

Euer Excellenz

Eßlingen d. 27. Nov. 1818

unterthäniger
Huber

Ihrer Excellenz

wollen mir erlauben, in Bezugung auf meine un-
ter dem Einiglichen Justizministerium gestellte
Erwachen Erwißt auf diese Zinsen an Geesdießellen
zunächst gelangen zu lassen.

Zu geben mir erlaubt, daß allein die schriftlich
man für diese Zeit vor der Justiz auf nicht die
Erwachen, somit ist es die Erwachen.

Erwachen, welches mir die Erwachen auf die
von den Erwachen, bei dem Erwachen der Erwachen

O. J. Collegium übergebenen Angelegenheiten, die nicht
bricht, sondern nur die Erwachen der Erwachen
zunächst zu lassen, die die Erwachen der Erwachen
1 oder 1/2 Jahr zu verweilen, die Erwachen nicht
es in der Erwachen der Erwachen der Erwachen
Erwachen der Erwachen der Erwachen der Erwachen
Erwachen der Erwachen der Erwachen der Erwachen

Manche mir begeben den Erwachen der Erwachen
Ihrer Excellenz die Erwachen der Erwachen der Erwachen
Erwachen der Erwachen der Erwachen der Erwachen
Erwachen der Erwachen der Erwachen der Erwachen

O. J. Justiz Collegium ist am 30. Nov. von der Erwachen
Erwachen der Erwachen der Erwachen der Erwachen
Erwachen der Erwachen der Erwachen der Erwachen

Zu begeben mit dieser Erwachen

Ihrer Excellenz

Stuttgart den 3. Dec. 1818.

Unterzeichnet von dem
Justiz Collegium

Euer Excellenz

wollen mir erlauben, in Beziehung auf meinen
an das königliche Justizministerium gestern
erstatteten devoten Bericht noch diese Zeilen
an Hochdieselben persönlich gelangen
zu lassen.

In jenem war bemerkt, dass allein der fürstlich löwensteinische
Prozeß erster Instanz noch nicht distribuiert sei. Damit hat es die
Bewandtnis: Derselbe, welcher eine Successions ... question
<unleserlich, gemeint: Nachfolgefrage> nach älteren
Hausverträgen, besonders anders auch deren Familienstatut ...

[Hiervon bin ich noch neulich bei dem Abgang der 4 Rätbe von
hier nach Rottenburg, Esslingen und Ellwangen leider überzeugt
worden. Sie waren alle sehr fleißig, und doch blieb jeder mit 8 bis
10 Stück ...akten, die laufenden Sachen nicht gerechnet, im
Rückstand.

Diese neuen Rückstände sollen nun unter die übrigen Mitglieder
wieder vertheilt und außer den vielen einkommenden neuen
Sachen von den wenigen künftigen Richtern des Civil-Senats
bearbeitet werden. Letzteres ist – meine Pflicht fordert mich auf,
es zu sagen – eine Unmöglichkeit. Ich sehe auch kein anderes
Mittel diesem Missstand zu begegnen, als entweder die älteren
d(er) S(achen) von dem vormaligen]

O.J.Collegium übergebenen Prozesse, die noch nicht bearbeitet sind,
von einigen erfahrenen Rechtsgelehrten gegen Entlohnung aufarbeiten zu
lassen, oder die Zahl der Mitglieder der Collegien auf einige Zeit, bis man
auf dem Laufenden ist, z. B. 1 oder 1 ½ Jahre zu verstärken. Wird hierin
nicht auf die eine oder die andere Art Abhilfe geleistet, so müssen die
Retardaten bei den höheren Gerichtsstellen auch bei aller Anstrengung
und rastlosem Fleiß immer mehr werden.

Nach den mir bekannten edlen Gesinnungen werden Euer Excellenz diese
auf täglicher Erfahrung beruhende Wahrheit nicht ungnädig aufnehmen,
sondern sie würdigen wie sie es verdient.

O.J.Rath Stockmayer ist am 3ten Nov. von hier nach Ellwangen abgereist,
O.J.Rath Zirkler aber bis jetzt noch nicht
angelangt.

Ich beharre mit hoher Verehrung

Euer Excellenz

Tübingen den 3. Dbr. 1818

unterthänig gehorsamster
Batz

Euer Excellenz

Erlauben mir aus Gelegenheit einer von der Registratur in Esslingen an die hiesige gemachten Anzeige, daß dort ein großer Theil hierher gehöriger Akten zum Transport bereit liegen, nunmehr die gehorsamste Anfrage zu machen, ob die von dem vormaligen Oberjustizcollegium in den hiesigen Appellationsgerichtshof übergegangenen ältere und neuere Akten (1806–1817) die theils in außergerichtlichen, theils in gerichtlichen Akten Iter Instanz, theils in erledigten, theils endlich in nicht mehr fortgesetzten Appell.Prozeßen bestehen und in den Eßlinger Gerichtssprengel gehören, auch bereits zur Abschickung geordnet sind, müssten...dahin gebracht

und dagegen die dortigen Akten mit dem hiesigen Wagen zurückgenommen werden dürfen.

Sowohl hierüber als ob sodann auch die bei dem hiesigen Collegio theils verhandelte oder erledigte, oder neu eingekommene zur Competenz des Eßl. Gerichtshofs geeignete Akten, wen sie zum Transport völlig vorbereitet sind, dahin abgeführt werden sollen, sehe ich der gnädigen Verfügung in derjenigen hohen Verehrung entgegen, womit ich beharre

Euer Excellenz

Tübingen den 22en Nov
1818

unterthänig gehorsamster
Batz

Nachschrift

Euer Excellenz

war es gnädig gefällig, durch das verehrte Schreiben vom 29. Obr. mich ferner zu Vorschlägen über die Zuteilung der Mitglieder des Gerichtshofs unter die zu errichtende 2 Haupt Senate aufzurufen.

Zunächst drücke ich meinen ehrerbietigen Dank darüber aus, dass Euer Excellenz meine Wünsche und Neigungen zu ahnen würdigten, und mir die spezielle Leitung des Criminal Senats für den mir die Gewohnheit der letzten 8 Jahre unläugbar eine

Vorliebe eingeflößt hat, überließe.

Was nun

a) die Bildung dieses Senats betrifft so werden nach meiner Ansicht die Glieder, welche von dem seitherigen Personal hier bleiben, bey solchem bezubehalten seyn und er wird also bestehen

Aus den Räthen

1.) v. Eyb 2.) Hiller 3.) Stürmer

Assessor

4) Cleß

ich kann zwar unter Berufung auf das, was ich in früher mir abgeforderten Tabellen und Berichten, meiner Überzeugung gemäß über die Individualität der ersten 2 Räte in Beziehung auf Geschäftsbehandlung geäußert habe, ein Vorgefühl besonderer Schwierigkeiten, welche sich durch sie für mich ergeben werden, nicht wohl unterdrücken. Hingegen werden mich, wie ich wieder voraussetzen zu können, mich für berechtigt halte, die hohe Thätigkeit und die soliden Eigenschaften der beyden anderen Mitglieder unterstützen, vorzüglich wenn es mir vergönnt seyn wird, 3.) den Assessor Neuffer viel für die Arbeiten im Criminalfache zu brauchen, was um so billiger seyn mag, als die beiden ersten Räte auch dem Pupillen Senat zuge theilt sind.

b) Der Civil Senat wird sonach aus allen denjenigen bestehen, welche uns hierher versetzt worden sind.

Noch möchte ich bei dieser Gelegenheit in Ehrerbietung bemerken, dass es mir zweckmäßig zu seyn scheid, wenn in Hinsicht auf die Geschäfte, welche hier aus dem Donau Kreise einkommen, ein Termin (allenfalls 15 Dzbr, wie im vor Jahr in Eßlingen) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht würde, in welcher die Einsendung der Criminalakten von Crim. u. Oberaemtern aus diesem Kreis definitiv aufhört, denn ohne dieß würde die Akten Behandlung und Übergabe nicht in gehöriger Zeit und Ordnung zu bewirken seyn.

Ehrerbietig

Ellwangen am 26. November 1818

der Staatsrath

Director v. Heuchelin

Nov.

Erkrankung
zum Befehl eines - Anweisung des
Gewichtes zu verschiedenen ²inist. je
Funktion
von dem Doctor am 11ten in Ulm.

Umfang des, des Gewichtes je
einigen Gewichte.

S. 1.

Nach der ersten Verordnung vom 1ten
Oct. d. J. haben die vier Gewichte
bis, die mit dem 1ten Januar 1819. in
Wiedersamkeit begeben, künstlich
Gewichte zu befragen, welche bis zum
ganzen Gewicht - und den ganzen
Gewichte abgeben.

Der Umfang: je dem Gewichte bis
hinnel, sich also nach den
Gewichte, welche bis zum
Gewichte abgeben, am 11ten.

S. 2.

Nach in der Aufsicht, welche je dem
Gewichte abgeben die in
begeben, welche bis zum
Gewichte abgeben, am 11ten
Gewichte abgeben, am 11ten
Gewichte abgeben, am 11ten
Gewichte abgeben, am 11ten

Bemerkungen
zum Behuf einer den königlichen Kreisgerichtshöfen zu ertheilenden
Dienst-Instruktion
von dem Director von Pfizer in Ulm

Umfang der den Kreisgerichtshöfen
obliegenden Geschäfte

§ 1

Nach der höchsten Verordnung vom 9ten Oct. d.J. haben die vier
Kreisgerichtshöfe, die mit dem 1ten Januar 1819 in Wirksamkeit treten,
künftig diejenige Geschäfte zu besorgen, welche bisher den zwey
Criminal- und den zwey Appellationsgerichtshöfen oblagen.
Der Umfang ihrer Amtsthätigkeit bestimmt sich also nach denjenigen
Vorschriften, welche diese leztern Gerichtshöfe bisher zu beobachten
hatten, von selbst.

§ 2

Nur in der Aufsicht, welche jedem dieser Gerichtshöfe über die in seinem
Kreis befindlichen untern Justizbehörden obliegt, dürfte künftig eine
größere Strenge anzuordnen seyn, namentlich in der Einforderung der
Geschäftsberichte, welche in tabellarischer Form des Jahrs wenigstens
2mal, etwa den 1ten Januar und 1ten July, von

Diese Geschäfte werden entweder in
Plenarsitzungen oder durch einzelne
Senate erledigt.

jedem Oberamtsrichter nicht nur über die Criminal- sondern auch über die Civilrechtlichen Geschäfte erstattet werden sollten.

Eine Nachlässigkeit in Erstattung dieser Berichte und noch mehr eine Nachlässigkeit, welche sich aus dem Inhalt derselben in der Geschäftsbehandlung ergibt, sollte mit Nachdruck geahndet werden. Und weil gewöhnlich der Grad der eingetretenen Nachlässigkeit nicht beurtheilt werden kann, ohne an Ort und Stelle Einsicht von der Geschäftsbehandlung zu nehmen, so würde es nach meinem Erachten allerdings eine nähere Erwägung verdienen, ob die in den Preussischen Staaten angeordneten Justizvisitationen, wenigstens so lange, bis die Geschäfte auf dem laufenden sind, nicht auch bei uns einzuführen seyn dürften.

§ 3

Eine weitere Bemerkung, welche sich auf den Umfang der dem Königlichen Gerichtshof obliegenden Geschäfte bezieht, habe ich in meiner Eingabe vom 31. Okt. d.J. bereits ausgeführt. Sie besteht darin: daß jedem Gerichtshof die in seinem Bezirk entstandenen Prozesse zugetheilt und die Competenz nicht von dem Wohnsitz des frühern Refe-

renten, was in mannigfaltigen Beziehungen sehr nachtheilig ist, abhängig gemacht werden sollte.

Da jedoch durch einen höchstverehrlichen Erlaß des Herrn Justizministers Excellenz vom 29. Oct. d.J. und durch die hinsichtlich der Aktenausscheidung darinn gegebenen Vorschrift dieser Wunsch bereits erfüllt ist, so dürfte es jezt nur noch darauf ankommen, ob eine Wiederholung dieser Vorschrift in der Dienstinstruktion für nothwendig erachtet werde oder nicht.

§ 4

Die Rechtssachen, welche von den Kreisgerichtshöfen künftig zu entscheiden sind, werden, was ebenfalls jene höchste Verordnung vom 9. Okt. bestimmt, entweder in Plenarsitzungen oder durch die einzelnen Senate entschieden. Jeder der vier Gerichtshöfe wird nemlich in drey Senaten, in den Criminal-, den Civil- und den Pupillensenat, abgetheilt. Der Criminal- und der Civilsenat besteht aus

dem Director oder Dirigenten

und

vier Räthen oder Assessoren,

der Pupillensenat aus

dem Director, den beiden Räthen 1. Classe,

und dem Pupillenrath.

[...]

gestehen. In allen die Directionen ge-
hört die sich hinsichtlich nicht untereinander
verwandelt, und von dem Directen in-
nen für sich selbst und seinen nicht an-
wendet werden kann, dessen die eigene
beim gestehen in dem ganz kundig
sich, und mit Gewissheit die für die
zu bezeichnen, ob das gewisse dem
die angeführten gestehen sind
Abhängigkeit Gewissheit gelassen, falls
das nicht geschehen ist wie die Sache
angewandt zu sein, wenn die
angewandte gewisse gestehen sind
hinsichtlich und dem aufgestellten
für die Sache zum besten vorgelegt,
und wenn das, wenn es nicht geschehen
Sache haben zu wissen ist, dass die
rechten für die Angelegenheit
sind.

14) Das S. O. welches sich auf die dem
Königlichen dem und dem der königlichen
Angelegenheiten abhängende gewisse
Angelegenheiten, sollte auf gewisse
Angelegenheiten und dem ganz vorgelegt,
das Angelegenheit in gewissen Fällen
für die Angelegenheiten sind.

Es ist nämlich auf gewisse Angelegenheiten
nicht geht, wenn die Sache ist

Das Ansehen die Angelegenheiten die
Ansehen die Angelegenheiten werden
mit dem die Angelegenheiten und
Angelegenheiten, und in der Angelegenheiten
gestehen, unter dem sind.

Da die Angelegenheiten die Angelegenheiten, und
Angelegenheiten, nicht ganz mit der Angelegenheiten
Angelegenheiten werden sollen. Die Angelegenheiten
die Angelegenheiten sind, wenn die
in Angelegenheiten kann nicht werden, falls
für die Angelegenheiten, als Angelegenheiten
die Angelegenheiten gestehen sind, zu
Angelegenheiten sind, und in der
Angelegenheiten Angelegenheiten und Angelegenheiten
Angelegenheiten, welche für die Angelegenheiten
und Angelegenheiten Angelegenheiten sind, und
Angelegenheiten sind.

Alle diese Angelegenheiten Angelegenheiten sind
für die Angelegenheiten 25^{ten} Nov. 1818.

Directen die Angelegenheiten
Angelegenheiten

König.

geschehen. Da aber die Directionsgeschäfte sich künftig nicht unbedeutend vermehren und von dem Director eines Justizcollegiums ohnehin nicht erwartet werden kann, daß er der Schreibereigeschäfte in dem Grade kundig sey, um mit Zuversicht die Frage zu beurtheilen, ob der Revisor durch die verzeichneten Geschäfte seiner Obliegenheit Genüge geleistet habe oder nicht, so scheint es mir der Sache angemessener zu seyn, wenn die revisoramtlichen Berichte künftig jedesmal dem aufgestellten Pupillenrath zur Einsicht vorgelegt und von diesem, wenn er etwas Erhebliches dabei zu erinnern hat, dem Director hievon eine Anzeige gemacht wird.

c) der § 61, welcher sich auf die dem Kanzleydiener während der Kollegialversammlungen obliegende Verrichtungen bezieht, sollte nach meinem Erachten entweder ganz weggelassen oder wenigstens in einem Theil seines Inhaltes abgeändert werden.

Es ist nämlich nach meiner Erfahrung nicht gut, wenn den Räten während der Sessionen die Ausfertigungen des Sekretärs zur Revision zugestellt werden, weil dadurch die Aufmerksamkeit auf dasjenige, was in der Versammlung selbst geschieht, unterbrochen wird.

d) Die Referendärs 2ter Klasse hätten, wie mich dünkt, nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden sollen. Vielleicht dürfte es aber zureichend seyn, wenn nur im Allgemeinen bemerkt würde, daß sie sowohl in den Sekretariats- als auch in den Registraturgeschäften Hülfe zu leisten verbunden seyen, und in dieser zweifachen Beziehung auf diejenige Vorschriften, welche für die Sekretärs und Registratoren gegeben sind, verwiesen werden.

Alle diese Bemerkungen unterwirft höherer Prüfung
Ulm den 23ten Nov. 1818

Director des Appellations-
gerichtshofs

Pfizer

Für die Verfahren bei den Oberamtsgerichten war mit dem IV. königlichen Edikt vom 31. Dezember 1818 eine umfassende Verfahrensordnung in Zivil- und Strafsachen mit 227 Paragraphen erlassen worden. Daran anknüpfend erging am 22. September 1819 eine provisorische Verordnung, „den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betreffend“. Als Maxime des Verfahrens, das in aller Regel rein schriftlich bleiben sollte, postuliert § 2 auch für die höheren Instanzen, einen Mittelweg zwischen Untersuchungs- und Verhandlungs-Maxime zu suchen. Den Richtern wird dazu unter anderem aufgegeben, die Parteien „durch ihre Anwälte zur bestimmten Erklärung über die erheblichen Tatsachen aufzufordern“. In § 3 wird die „Beschleunigung des Verfahrens, so weit dieselbe mit dem Zwecke vollständiger wechselseitiger Rechts-Verteidigung vereinbar ist, zur ersten Pflicht gemacht“.

Der normative Schlussstein

Die Verfassung für das
Königreich Württemberg
vom 25. September 1819

Königlich = Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 27. September.

Königliches Manifest,
die Verkündigung der Verfassungs-Urkunde betreffend.

W i l h e l m,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch Unser Manifest vom 10. Juni 1819 haben Wir Unsere Absicht ausgesprochen, durch die Stände Unseres Königreichs vollständig die Wünsche zu vernehmen, welche dem Lande in Beziehung auf die ihm von Uns zuertheilte Verfassung noch übrig bleiben müßten, um hiernächst das ganze Werk mit gemeinschaftlichem Einverständnis zu vollenden.

Wenn Wir — nach den mannfaltigen Erfahrungen der letzten Jahre — Unserem Volke nochmals die Hand zum Vertrage bieten, so geschah dies im Vertrauen auf diejenigen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an seinen Regenten, durch welche sich das Württembergische Volk von jeher auszeichnet hat.

Dieses Vertrauen hat Uns nicht getäuscht. Durch freie Uebereinkunft mit den Ständen des Landes ist das Grundgesetz des Staates zu Stande gekommen, das schönste Denkmal der Eintracht zwischen dem König und Seinem Volke.

654

Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs ist von Uns und den sämtlichen Mitglie- dern der Stände-Versammlung, welche zu diesem wichtigen Werke berufen waren, unter- zeichnet; und aus Unserem Munde haben die versammelten Stände die feierliche Ver- sicherung der unerbüßlichen Festhaltung des Verfassungs-Vertrages vernommen.

Mit freudiger Empfindung verkünden Wir Unserem getreuen Volke dieses Ereigniß, welches der Regierung ihre wohlthätige Wirksamkeit, dem Volke seine gesegnete Frei- heit, und dem gesamten Vaterland eine glückliche Zukunft sichert. Möge die Ver- sorgung Unserer Bemühungen für das Glück Unseres Volkes segnen; mögen alle Keime des Guten, welche in die Verfassung gelegt sind, unter der sorgsamten Pflege treuer Diener des Staates und würdiger Stände des Königreichs gedeihen; mögen künftige Geschlechter die Früchte der Anstrengungen genießen, welche die gegenwärtige Zeit gebietet.

Gegeben, Stuttgart den 27. September 1819.

(Untersignet) W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
(Untersignet) Wellnagel.

Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg, vom 25. September 1819.

W i l h e l m,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Thun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung:

Unseres in Gott ruhenden Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grund-Verfassung für das gesamte Königreich Württem- berg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit den zu einer Stände-Versamm- lung einberufenen Fürsten, Grafen, Edel-leuten, Geistlichen beider Haupt-Confessionen und den von einigen Städten, auch sämtlichen Oberamts-Bezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen, so haben Wir denselben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um einestheils der Uns, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zu Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Acte, andertheils den Wünschen und Bitten Unserer getreuen Untertha-

Königliches Manifest, die
Verkündigung der Verfassungs-
Urkunde betreffend
vom 27. September 1819

Im Jahr 1817 hatte König Wilhelm I. den Ständen einen Verfassungsentwurf vorgelegt, den diese im Juni mehrheitlich ablehnten. Der König und seine Regierung antworteten darauf im November 1817 mit einem Paket von elf Verordnungen, die von verfassungsähnlichem Rang waren. Auf dem Verordnungswege wurde nun durchgesetzt, was sich in den Verfassungsverhandlungen nicht hatte bewirken lassen. Diese „gouvernementale Reformoffensive“ beschreibt in allen ihren Aspekten Georg Eckert in seiner Habilitationsschrift „Zeitgeist auf Ordnungssuche – Die Begründung des Königreichs Württemberg 1797 – 1819“. Die Verordnungen brachten nicht nur inhaltliche Reformen, wie etwa die Abschaffung der Leibeigenschaft, sondern auch eine Änderung der Verwaltungsstrukturen wie eine Trennung der Gesetzgebung von der Verwaltung, die Einführung von Mittelbehörden in vier neugeschnittenen Kreisen und schließlich – mit den Edikten des Jahres 1818 – auch die Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung. Nicht zuletzt eröffnete die Reformoffensive Karrierechancen gerade auch, wie am Beispiel der „Gründungsdirektoren“ der vier Kreisgerichtshöfe beschrieben, für die Schüler der Hohen Karlsschule, die im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts allesamt über ein gerütteltes Maß an Lebens- und Verwaltungserfahrung verfügten.

Der König präsentierte sich so als liberal treibendes, am Gemeinwohl orientiertes Element auf der Höhe der Zeit, während die Stände in die Rolle der oligarchischen Blockierer gedrängt wurden. Schlussendlich obsiegte der „Zeitgeist“. Der Verfassungsbefürworter Friedrich List beschrieb in seinem Beitrag „Der Zeitgeist hält Organisationsexamen“, der im Mai 1818 im „Volksfreund aus Schwaben“ erschien, den Endzweck der (Staats-)Organisation so: „Einfachheit der Verwaltung und folglich unglaubliche Verringerung der Lasten, Klarheit und Öffentlichkeit der Verwaltung, Entfernung aller Schikanen und folglich Liebe und Zutrauen des Bürgers zur Regierung und Gewissenhaftigkeit desselben gegen den Staat.“ Rückenwind aus der Wissenschaft, kluge Vermittler in der Regierung, insbesondere von Wangenheim und von Maucler, eine intensive Wohlfahrtspolitik des Königs in den Hungerjahren 1816 und 1817, die politische Großwetterlage durch die Karlsbader Beschlüsse und viele anderen Faktoren mehr brachen den Widerstand der Stände gegen den Verfassungsentwurf des Königs – eine ganz wesentliche Bedeutung hatte freilich die Vorwegnahme einer „modernen“ verfassungsmäßigen Ordnung durch die Verfügungen und Edikte der Jahre 1817 und 1818. Die im Juni 1819 einberufene Ständeversammlung beriet den Verfassungsentwurf vom 6. bis 18. September. Am 25. September wurde die Verfassung unverändert angenommen. Die seit Beginn des Jahres bereits praktizierte Rechtsstaatlichkeit war jetzt auch in der Verfassung verbürgt:

§ 26

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als Einmal vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§ 46

Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden.

§ 93

Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufs unabhängig.

§ 95

Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

§ 96

Die Erkenntnisse der Criminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

Impressum

Verfasser der Beiträge zu den vier Kreisgerichtshöfen und der Leseabschriften zu den von den Gerichtsvorständen erstatteten Berichten

Dr. Christian Ottersbach (Esslingen),
Dr. Matthias Sprißler (Tübingen),
Dr. Michael Krismann und Friedrich Unkel (Ellwangen)
sowie Jan Bandszer und Dr. Werner Trägner (Ulm)

Verfasser der Beiträge zur Entstehung der Gerichtsbarkeit im Königreich Württemberg, zur Provisorischen Instruktion und zur Verfassung des Königreichs Württemberg vom 25. September 1819

Friedrich Unkel

Recherche im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und in den Landesarchiven Ludwigsburg und Sigmaringen

Dr. Michael Krismann,
Dr. Christian Ottersbach und
Dr. Matthias Sprißler

Gestaltung

Weidner Händle Atelier, Stuttgart

Nachweis der Archivmaterialien

Seite 43 (Foto) Universitätsarchiv Tübingen UAT S 19/93-1-18 Nr. 12,
Seite 43 (Grundriss) Landesarchiv Baden-Württemberg,
Abt. Staatsarchiv Ludwigsburg E 236 Bü 3974,
S. 44 (Foto) Haus der Geschichte Baden-Württemberg (Sammlung Metz),
Seite 44 (Grundriss) Landesarchiv Baden-Württemberg,
Abt. Staatsarchiv Sigmaringen Wü 128/7 T 4 Nr. 5,
Seite 45 Staatsarchiv Obwalden, Schweiz, CH000902-1 E.II.16,
Seite 46 Landesmedienzentrum LMZ050063,
Seite 57 Stadtarchiv Ulm F 3/1 Nr. 0382,
Seite 58 Stadtarchiv Ulm G 7/7.2 Nr. 1504,
Seiten 62, 64, 66, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84 und 86
Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 302 Bü 337.

Umschlagbild

Detail aus dem Mittelbild von Paul Ambrosius Reith im Festsaal
des einstigen Reichsstädtischen Rathauses und
Großen Sitzungssaal des heutigen Amtsgerichts Esslingen
Foto Dr. Christian Ottersbach

Ein besonderer Dank gilt

Frau Birgitta Frank-Grübel und
Herrn Andreas Arndt
vom Amtsgericht Esslingen
Frau Dr. Elke Koch
vom Landesarchiv Ludwigsburg und
Herrn Dr. Albrecht Ernst
vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart,
Herrn Dr. Georg Wendt
vom Stadtarchiv Aalen,
Herrn Prof. Dr. Michael Wettengel
vom Stadtarchiv Ulm,
Herrn Dr. Markus Volz und
Frau Julia Böllert
vom Oberlandesgericht Stuttgart sowie
Frau Dr. Caroline Rucireto
vom Ministerium der Justiz und für Europa
für ihren Rat und ihre Unterstützung.

